

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Anlagenrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

LANIUS - Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz
vertr. d. List Rechtsanwaltskanzlei GmbH
Weimarer Straße 55/1
1180 Wien



Beilagen

KRW2-NA-2154/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhkr@noel.gv.at

Fax: 02732/9025-30231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

+43 (2732) 9025

Durchwahl

Datum

18.09.2024



Betrifft

LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz, St. Leonhard am Hornerwald, Umweltbeschwerde gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 3 NÖ UHG;

Bescheid

Über die Umweltbeschwerde der LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH, [REDACTED] vom 13. Juni 2023 wird von der Bezirkshauptmannschaft Krems wie folgt entschieden:

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems **stellt fest, dass** durch die von der Antragstellerin in der Umweltbeschwerde vom 13. Juni 2023 konkretisierten Fällungen auf drei Teilflächen des Grundstückes [REDACTED]

[REDACTED] St. Leonhard am Hornerwald im Ausmaß von 14.723 m² **kein Umweltschaden** gemäß § 4 Z 1 lit. a) NÖ Umwelthaftungsgesetz (NÖ UHG) vorliegt.

I.I.

Die Anträge

- auf Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen und Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 NÖ UHG aufgrund von Gefahr in Verzug, insbesondere der sofortigen Einstellung sämtlicher

Waldschlägerungen auf dem Grundstück [REDACTED] St. Leonhard am Hornerwald;

- auf Anordnung, dass keine weiteren Maßnahmen, insbesondere im Sinne des Forstgesetzes 1975, im betroffenen Gebiet erfolgen dürfen und
- auf Veröffentlichung der angeordneten Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ UHG

werden mangels Vorliegens eines Umweltschadens abgewiesen.

Rechtsgrundlagen

Zu I. und I.I.

- § 11 Abs. 5 Z.3 NÖ Umwelthaftungsgesetz (NÖ UHG) iVm
Artikel 1 lit a, lit e und lit i Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL),
Artikel 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 FFH-RL,
Artikel 1 Abs. 2 lit a Richtlinie 2011/92/EU (UVP-RL),
- § 10 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000),
- § 2 Abs. 1 Z 1, § 2 Abs. 4 NÖ UHG,
- § 4 Z 1, Z 2, Z 13, Z 14 und Z 15 NÖ UHG,
- § 6 Abs. 3 NÖ UHG, § 7 Abs. 2 NÖ UHG,
- Anhang 2 zu NÖ UHG, 7. Spiegelstrich
- § 8 und § 26 NÖ Europaschutzgebiete-Verordnung (NÖ ESG VO),
- § 104 Abs. 1 und Abs. 3, 105 Abs. 1 Z 4, § 113 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 Forstgesetz 1975 (ForstG),
- § 1299 Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Begründung

Mit Schreiben vom 13. Juni 2023 hat die LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH, [REDACTED] (in der Folge: Beschwerdeführerin), bei der Bezirkshauptmannschaft nachfolgende Anträge

- auf Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen und Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 NÖ UHG aufgrund von Gefahr in Verzug, insbesondere der sofortigen Einstellung sämtlicher Waldschlägerungen auf dem Grundstück [REDACTED] St. Leonhard am Hornerwald;
- auf Anordnung, dass keine weiteren Maßnahmen, insbesondere im Sinne des Forstgesetzes 1975, im betroffenen Gebiet erfolgen dürfen und
- auf Veröffentlichung der angeordneten Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ UHG

im Sinne des NÖ Umwelthaftungsgesetzes eingebracht.

I. Verfahrensgang

a) Beschwerdevorbringen

Die LANIUS Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz (in der Folge: Beschwerdeführerin) bringt in Ihrer am 13. Juni 2023 eingebrachten Umweltbeschwerde im Wesentlichen vor, dass entlang des Kamp auf dem Grundstück [REDACTED] St. Leonhard am Hornerwald, im Winter 2022 bzw. im Frühling 2023 sowie bereits in den Jahren 2021/2022 Baumfällungen vorgenommen worden seien. Das verfahrensgegenständliche Grundstück stehe zur Gänze im Eigentum von [REDACTED] (in der Folge: betroffener Betreiber) und befinde sich im Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal (in der Folge: ESG), welches den Schutznormen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (in der Folge: FFH-RL) und der Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (in weiterer Folge: VS-RL) unterliege.

Die Beschwerdeführerin vertrete die Ansicht, dass die verfahrensgegenständlichen Fällungen jedenfalls einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, insbesondere einer Verträglichkeitsprüfung im Sinne der §§ 10 bis 12 NÖ NSchG 2000 bedurft hätten, folglich das Vorliegen eines Umweltschadens im Sinne des § 4 Z 1 lit a NÖ UHG zu prüfen sei. Der betroffene Betreiber habe die Baumfällungen in Ausübung beruflicher Tätigkeit durchgeführt. Bei den Baumfällungen handle es sich jedoch um keine berufliche Tätigkeit im Sinne des Anhang 1 NÖ UHG, weshalb festzustellen sei, ob das Handeln des betroffenen Betreibers als vorsätzlich bzw. grob fahrlässig qualifiziert werden könne.

Das für das Vorliegen eines Umweltschadens erforderliche Verschulden des betroffenen Betreibers im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 lit b sei jedenfalls gegeben. Aufgrund seiner Tätigkeit als Forstwirt fungiere der betroffene Betreiber als Sachverständiger im Sinne des § 1299 ABGB und unterliege dieser in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab. Der betroffene Betreiber könne sich keinesfalls auf Nichtkenntnis der für einen Sachverständigen facheinschlägigen Umstände berufen, folglich dieser zumindest fahrlässig, wenn nicht vorsätzlich gehandelt habe. Die Tatsache, dass der betroffene Betreiber die verfahrensgegenständlichen Fällungen vorab bei der zuständigen Behörde gemäß § 86 Abs. 1 lit a ForstG 1975 angezeigt habe, schließe ein Verschulden des betroffenen Betreibers nicht aus. Darüber hinaus können die vom betroffenen Betreiber durchgeführten Fällungen keinesfalls als Erhaltungsmaßnahmen qualifiziert werden, da sämtliche forstwirtschaftliche Tätigkeiten und Maßnahmen auf dem betroffenen Grundstück aufgrund der Lage im ESG Kamp- und Kremstal den Schutznormen der FFH-RL und der VS-RL unterliegen. Folglich sei weder der Grundstückseigentümer noch die zuständige Behörde von der Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung entbunden.

Zudem sei das Vorliegen eines Umweltschadens anhand der Kriterien des § 4 Z 1 lit a) iVm Z 2 iVm Z 13 iVm Z 14 und Z 15 NÖ UHG zu beurteilen. Generell gelte jedoch, dass jede Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, welche eine Eignung aufweise, sich negativ auf den Erhalt der durch die FFH-RL und VS-RL geschützten Arten oder Lebensräume auszuwirken, als Umweltschaden zu qualifizieren sei.

In weiterer Folge habe die Beschwerdeführerin ein Privatgutachten des Biologen [REDACTED] vorgelegt. Anhand des Gutachtens habe festgestellt werden können, dass die Fällungen auf dem betroffenen Grundstück jedenfalls als Umweltschaden im Sinne des NÖ UHG zu qualifizieren seien. Im Zuge der Gutachtenserstellung habe [REDACTED] die von den Waldschlägerungen betroffene Waldfläche in drei Teilflächen unterteilt, wobei diese wiederum unterschiedlichen, von der FFH-RL geschützten Lebensraumtypen (in weiterer Folge: LRT) zuzuordnen seien.

Die Schlagfläche 1 sei im Zuge der Befundung aufgrund pflanzensoziologischer Unterschiede in drei Teilflächen gegliedert worden, wobei es sich um einen Buchenwald mit vereinzelt vorkommenden Linden handle. Ausgehend vom Pflanzenbestand, den noch erhaltenen und angrenzenden Baumbeständen sowie den aus Fotos ersichtlichen ursprünglichen Baumbeständen sei diese Fläche zum überwiegenden Teil dem LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (in der Folge: LRT 9130) und zu einem kleinen Teil dem LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (in der Folge: LRT 9110) zuzuordnen.

Schlagfläche 2 weise ebenfalls pflanzensoziologische Unterschiede auf, folglich diese auch in drei Teilflächen unterteilt worden sei. Eine Abgrenzung der unterschiedlichen Teilflächen sei lediglich über die vorherrschenden Baumarten erfolgt, wobei [REDACTED] zum Ergebnis gelange, dass alle drei Teilflächen dem LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder zuzuordnen seien.

Die Schlagfläche 3 sei wie die Schlagfläche 1 dem LRT 9130 zuzuordnen. Die jeweiligen LRT seien nach der FFH RL streng geschützt. Entsprechend den Unterlagen der NÖ Landesregierung (Standarddatenbogen 2021-12 für AT 1207A00) betrage die Gesamtfläche des LRT 9130 1.949,1 ha, jene des LRT 9110 40,3 ha und jene des LRT 9180 191,4 ha im ESG Kamp- und Kremstal.

Insgesamt seien Flächen im Ausmaß von 2.750 m² des LRT 9180, von 2.142 m² des LRT 9110 und von 9.831 m² des LRT 9130 gerodet worden, demzufolge nach Ansicht der Beschwerdeführerin die Grenze der zulässigen Beeinträchtigung jedenfalls überschritten worden sei. Von 2020 bis 2022 habe allein die Fläche des LRT 9180 um 52 ha abgenommen. Zudem beheimaten die alten Wälder des Kamp zahlreiche, im Sinne der FFH-RL geschützte Tierarten, welche auf das Vorkommen alter Wälder mit Totholz angewiesen seien. Ausgehend vom Standarddatenbogen leben in diesem ESG Fledermäuse, im Kremstal seien 22 Fledermausarten nachgewiesen worden, sowie xylobionte Käferarten wie der Hirschkäfer, der veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer, der Eremit und der Alpenkäfer. Zudem sei das Vorkommen des Scharlachkäfers bestätigt und in der Publikation von ECKEL et.al. 2014 veröffentlicht worden. Darüber hinaus biete das ESG eine Heimat für diverse durch die VS-RL geschützte Vogelarten, welche ebenfalls auf Altholzbestände, Baumhöhlen, Totholz und grobborkige Bäume angewiesen seien.

Zusammenfassend hält die Beschwerdeführerin fest, dass ausgehend von den vorgefundenen Schlagflächen und der detaillierten gutachterlichen Beurteilung die Waldschlägerungen eine maßgebliche Beeinträchtigung der nach der FFH-RL sowie nach der VS-RL geschützten Lebensräume, Tier- und Vogelarten und sohin einen Umweltschaden gemäß § 4 Z 1 lit a NÖ UHG darstelle. Daraus resultiere, dass die zuständige Behörde dazu verpflichtet sei, Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 NÖ UHG zu ergreifen. Zudem liege Gefahr in Verzug vor, weshalb gemäß § 6 Abs. 3 NÖ UHG entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen gegen Kostenersatz gegenüber dem betroffenen Betreiber unmittelbar durch die Behörde anzuordnen seien.

Als erste Maßnahme führe die Beschwerdeführerin die Verhängung eines sofortigen Stopps sämtlicher Fällungen ins Treffen, wobei die Beschwerdeführerin insbesondere auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.05.2020, 2018/07/0453, verweise, folglich ein sofortiger Rodungsstopp als einzige sinnvolle Maßnahme erachtet werde.

Von der Bezirkshauptmannschaft Krems wurde in weiterer Folge dem betroffenen Betreiber mit Schreiben vom 20.06.2023 die Umweltbeschwerde zur Stellungnahme übermittelt.

b) Stellungnahme des betroffenen Betreibers vom 20.06.2023

Mit Schreiben vom 24.07.2023 führt der betroffene Betreiber hierzu aus, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück seit über 25 Jahren entsprechend den Naturschutzrichtlinien bewirtschaftet werde. Die geschlägerten Waldflächen seien durch die Behörde und die Landesumweltschutzbehörde begutachtet worden, wobei kein Anlass zu Beanstandungen hinsichtlich der forstlichen Nutzungen bestanden habe. Die verfahrensgegenständliche Umweltbeschwerde sei als Schikane der Beschwerdeführerin zu werten.

Zudem behaupte die Beschwerdeführerin, dass die vom betroffenen Betreiber bei der zuständigen Behörde vorgenommene Anzeige der Fällungen gem. § 86 Abs. 1 lit a ForstG keinesfalls das Verschulden gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 lit b NÖ UHG beseitige. Ein Verhalten sei jedenfalls nur dann rechtswidrig, wenn dieses objektiv gegen einzuhaltende Normen verstoße, folglich gegen die Anzeigepflicht des betroffenen Betreibers. Schuldhaft sei ein Verhalten lediglich dann, wenn ein Verhalten dem betroffenen Betreiber subjektiv vorgeworfen werden könne. Der Mangel an erforderlichen Bewilligungen begründe keinesfalls eine subjektive Vorwerfbarkeit und in weiterer Folge kein Verschulden. Daraus resultiere, dass die Beschwerdeführerin offenkundig versuche, dem betroffenen Betreiber ein Verschulden im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 lit b NÖ UHG zu unterstellen. Der betroffene Betreiber habe die zuständige Behörde rechtzeitig über sein Vorhaben informiert. Zudem handle es sich lediglich um Kalamitätsnutzungen und Sicherungsmaßnahmen, welche von der Behörde geprüft und bestätigt worden seien. Darüber hinaus habe die Naturschutzbehörde keine naturschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Rechtslage lasse auch nicht erkennen, dass der betroffene Betreiber dazu verpflichtet gewesen sei, weitere Schritte zu setzen. Der von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte Umweltschaden liege keinesfalls vor.

Derartige Beschwerden seien wiederum der Hauptgrund dafür, dass Naturschutzprojekte auf europäischer Ebene zu scheitern drohen, da die Unterstützung der Betroffenen, nämlich der Land- und Forstwirte, vollständig fehle. Naturschutz ohne Zusammenarbeit mit den Betroffenen werde jedoch nicht funktionieren. Die Betroffenen werden durch die fortgesetzten Schikanen in ihrer Existenz bedroht, wobei die verfahrensgegenständliche Beschwerde als Paradebeispiel fungiere. Des Weiteren sei das von der Beschwerdeführerin vorgelegte Gutachten rechtswidrig beschafft worden. Der von der Beschwerdeführerin beauftragte Biologe [REDACTED] habe den betroffenen Betreiber zu keinem Zeitpunkt um Erlaubnis, sein Grundstück betreten zu dürfen, gefragt. Der betroffene Betreiber sei zu keinem Zeitpunkt in die Befundaufnahme einbezogen worden.

Aufgrund dieser Vorgehensweise sei es diesem nicht möglich gewesen, den tatsächlichen Sachverhalt bezüglich der forstlichen Nutzung richtig zu erheben. Zudem sei die Befundaufnahme mit erheblichen fachlichen Mängeln behaftet. Der Privatgutachter habe nicht erkannt, dass auf den verfahrensgegenständlichen Flächen regelmäßig forstliche Nutzungen erfolgt seien, welche den gegenwärtigen ökologischen Zustand überhaupt erst herbeigeführt haben. Dies sei vor allem daran zu erkennen, dass der Sachverständige an den Stockausschlägen der Linden augenscheinlich vorbeigegangen sei, wobei diese lediglich aufgrund der Jahrhunderte langen nachhaltigen forstlichen Nutzungen bestehen würden.

Darüber hinaus sei die Befundaufnahme in einer vegetationslosen Zeit erfolgt, folglich deren Durchführung als oberflächlich und grob fehlerhaft beurteilt werde. Diese Vorgehensweise sei keinesfalls dazu geeignet, natürliche Prozesse und Erhaltungsmaßnahmen korrekt zu erfassen. Dies erfordere zumindest eine kontinuierliche, über einen aussagekräftigen Zeitraum stattfindende, Beobachtung. Die Genehmigung jedes größeren umweltrechtlichen Projektes setze die Einholung umfangreicher und fachlich einwandfreier Gutachten voraus, um den Zustand bestimmter Arten und Habitate auf einer konkreten Fläche ordnungsgemäß zu eruieren. Daraus resultiere, dass eine einzige Begutachtung und Befundung für eine umfangreiche Sachverständigenbegutachtung nicht ausreiche. Zudem werden die positiven Auswirkungen der forstlichen Nutzung völlig außer Acht gelassen. Der Betreiber habe lediglich Maßnahmen ergriffen, welche einer jahrhundertlangen, forstlichen Praxis hinsichtlich der Bewirtschaftung der Wälder entspreche. Dies lasse sich vor allem darauf zurückführen, dass die geschützten Tierarten und Habitate seit Jahrhunderten auf der verfahrensgegenständlichen forstlich genutzten Waldfläche vorkommen, sodass die Aussage der Beschwerdeführerin, die forstliche Nutzung rufe große Schäden hervor, ins Leere gehe. Die Bewirtschaftung erfolge auf eine schonende Art und Weise, wobei der Erhalt der Arten und Lebensräume in den Fokus rücke.

Darüber hinaus entspreche das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] keinesfalls der guten fachlichen Praxis und den Anforderungen des § 1299 ABGB. Diesfalls werde auf Anhang 2 NÖ UHG verwiesen, demzufolge zur Beurteilung erheblich nachteiliger Veränderungen auf den Ausgangszustand abzustellen sei. Angesichts der Tatsache, dass derartige Erhebungen dem Gutachten nicht zu entnehmen seien, liege keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Der Gesetzgeber habe im vorletzten Absatz des Anhanges 2 NÖ UHG ausdrücklich klargestellt, dass nachteilige Auswirkungen, welche auf natürliche Ursachen zurückzuführen seien oder in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betroffenen Flächen stehen oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entsprechen, nicht als erheblich einzustufen seien. Exogene Faktoren, wie beispielsweise das voranschreitende Absterben einer Vielzahl von zu fallenden Bäumen, auf welche der betroffene Betreiber keinen Einfluss nehmen könne, seien im gegenständlichen Gutachten nicht berücksichtigt worden. Es sei amtsbekannt, dass auf den betroffenen Flächen Eschen teils flächig absterben und Buchen infolge der Trockenheit der vergangenen Jahre ausfallen. Die vom Sachverständigen festgestellten, angeblichen Umweltschäden resultieren aus außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht zu beeinflussenden Naturereignissen. Dass der Betreiber die Bäume in weiterer Folge beseitigt habe, könne diesem nicht zum Vorwurf gemacht werden, da die Entfernung der Gefahrenquelle für die Sicherheit der Waldbesucher unerlässlich sei.

Dies gelte insbesondere für die forstlichen Maßnahmen entlang der Forstwege. Folglich liege gemäß § 3 Z 4 lit b NÖ UHG kein tatbestandsmäßiger Umweltschaden im Sinne des NÖ UHG vor.

Abschließend werde festgehalten, dass die Beschwerdeführerin auf Grundlage eines Privatgutachtens völlig haltlose Anschuldigungen gegenüber dem Betreiber erhebe. Der Betreiber beantragte, der Beschwerde nicht stattzugeben und das Verfahren umgehend einzustellen. Begründend führe dieser ins Treffen, dass die Beschwerde als un schlüssig, unhaltbar und schikanös zu qualifizieren sei. In eventu möge die Behörde mit Bescheid aussprechen, dass gemäß § 11 Abs. 5 Z 3 NÖ UHG kein Umweltschaden vorliege. Zudem ergehe die Mitteilung an die Behörde, dass gegenwärtig keine Gefahr in Verzug für geschützte Tierarten und/oder Habitate aufgrund beabsichtigter forstlicher Maßnahmen bestehe. Diese Behauptungen seitens der Beschwerdeführerin entbehren jeder fachlichen und seriösen Grundlage. Gegenwärtig seien keine regulären forstlichen Nutzungen geplant, wobei mitgeteilt werde, dass aufgrund der natürlichen Entwicklung kurzfristig Maßnahmen erforderlich seien. Dies vor allem in Hinblick auf das Auftreten von Kalamitäten, etwa durch Schädlingsbefall oder klimabedingter Faktoren wie z.B. extreme Hitze und Trockenheit.

In weiterer Folge wurde seitens der Behörde der zuständige Amtssachverständige für Naturschutz am 06.09.2023 mit der Erstellung eines naturschutzfachlichen Gutachtens beauftragt. Dieser trifft in seinem Gutachten vom 03.10.2023 folgende Feststellungen:

c) Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 03.10.2023:

1. „Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15.6.2023 wurde der Bezirkshauptmannschaft Krems von der rechtsfreundlichen Vertretung der Lanius – Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz eine Umweltbeschwerde nach dem NÖ Umwelthaftungsgesetz wegen Fällungen durch den Forstbetrieb [REDACTED] zur Anzeige gebracht.

Beweisthema:

Der gegenständliche Akt wurde daher mit dem Ersuchen um örtliche Erhebung, ob auf dem Grundstück [REDACTED] Leonhard am Hornerwald, Fällungen durchgeführt wurden, dem ASV für Naturschutz vorgelegt.

Seitens des FG Naturschutz der BH Krems wird um Erstellung von Befund und Gutachten aus naturschutzfachlicher Sicht ersucht, ob durch die durchgeführten Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen gekommen ist, wodurch ein Umweltschaden gem. § 4 Z 1 NÖ UHG im Europaschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“ entstanden ist.

Im Falle eines festgestellten Umweltschadens wird um Mitteilung ersucht, ob der Betreiber bereits Sanierungsmaßnahmen gem. § 6 NÖ UHG gesetzt hat oder ob solche von der Behörde aufzutragen sind.

Bejahendenfalls wird um Mitteilung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gem. § 7 NÖ UHG ersucht.

2. Befund

2.1. Befundaufnahme

Im Fachgutachten mit dem Titel „Umweltschaden durch Waldschlägerungen im Natura 2000 Gebiet Kamp- und Kremstal“ vom 15.5.2023 von [REDACTED] werden nachstehende drei Flächen als aktuelle Schlägerungen, die lt. Gutachten zu weitgehenden Kahlschlägen geführt haben, angeführt.



Die drei Flächen wurden am 17.8.2023 aufgesucht. Dabei wurde mittels GPS-Erhebung das Flächenausmaß ermittelt und der Zustand der Fläche aufgenommen. Die Basisdaten hinsichtlich des Ausgangsbestandes vor den Fällungen wurden einerseits bei der Forstverwaltung [REDACTED] erhoben und andererseits wurden aufgrund der verbliebenen Stöcke die betroffenen Baumarten identifiziert. Nachstehend werden die Daten zu den einzelnen Flächen angeführt:

Fläche 1:

Der Ausgangsbestand der Fällungsfläche war ein Altholz, das sich aus den Baumarten 3/10 Rotbuche, 2/10 Traubeneiche, 1/10 Esche, 2/10 Hainbuche und 2/10 Linde zusammensetzte. Es handelt sich um einem Mullbraunerde Rotbuchenwald mit Übergängen zu einem bodensauren Traubeneichen-Hainbuchenwald mit beigemischter Linde. Die gegenständliche Schlagfläche hat ein Ausmaß von 0,43 ha. Auf der Fläche sind 9 Altbäume (Traubeneichen und Rotbuchen) als Biotopbäume (Habitatbäume) verblieben. Weiters befindet sich auf der Schlagfläche ca. 7 fm stehendes Totholz. Die gesamte Fläche ist nahezu flächendeckend bereits mit einer mehrjährigen Rotbuchenverjüngung mit beigemischter Linde und Traubeneiche verjüngt.

Fläche 2:

Im Gutachten [REDACTED] wird die Fläche 2 in drei Teilflächen unterteilt. Im Rahmen des Ortsbefundes wurde die Fläche 2 in den Bereich oberhalb und unterhalb der Forststraße unterteilt.:

Lt. den Betriebsdaten befindet sich oberhalb der Forststraße ein fast reiner Rotbuchenbestand. Der Lindenanteil liegt unter 10% und wird daher in der Baumartenverteilung nicht separat ausgewiesen. In diesem Bereich wurden 5 Bäume gefällt, wobei vier davon Rotbuchen waren.

Unterhalb der Forststraße wurde auf einer Gesamtfläche von 0,3 ha über mehrere Jahre ein Laubholzmischbestand gefällt, der sich aus 8/10 Rotbuche und 2/10 Esche zusammensetzte.

Fläche 3:

Die rd. 0,5 ha große (alte) Schlagfläche war vormals mit einem reinen Rotbuchenbestand bestockt. Aktuell ist die Fläche stark vergrast.

2.2. Grundsätzliche Feststellungen zu Waldgeschichte und Bewirtschaftungsprinzipien im Bereich des Hornerwaldes

Vorweg ist festzustellen, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung von Wäldern innerhalb der letzten 100 Jahre erheblich geändert haben. Dies spiegelt sich auch in den Bestandesbildern im Bereich des Horner Waldes, soweit er im Eigentum von [REDACTED] steht, wider. Bis zum Jahre 1967 waren aufgrund der geltenden Bestimmungen Großkahlhiebe, die große Flächen umfassen konnten, zulässig. Erst mit dem 1. Forstrechtsbereinigungsgesetz 1967 wurde die zulässige Kahlschlaggröße auf 2 ha eingeschränkt. Diese Regelung wurde 1975 in das Forstgesetz 1975 übernommen und gilt noch heute. Aufgrund der bis zum Jahre 1967 fehlenden Einschränkung der Kahlschlaggröße sind altersmäßig große zusammenhängende Bestände erst ab der 4. Altersklasse (60-80 Jahre) zu beobachten. Jüngere Bestände sind hinsichtlich der Alterstextur wesentlich kleingliedriger ausgebildet. Bis zum Jahre 2018 wurden Fällungen bzw. Räumungen des Altholzschirmes über Naturverjüngung bis zu einer Eingriffsfläche von 2 ha vorgenommen.

Ab 2018 wurde die Eingriffsgröße für Kahlschläge und Räumungen über gesicherter Naturverjüngung grundsätzlich auf Flächen unter einem halben Hektar eingeschränkt. Zudem wurde dazu übergegangen bei Endnutzungen eine bestimmte Anzahl von Altbäumen auf der Fläche zu belassen. Aufgrund der günstigen Verjüngungsbedingungen ist die Verjüngung von Traubeneiche, Rotbuche, Berg- und Spitzahorn, Winterlinde, Esche, Weißtanne und sonstigen Weichlaubhölzern wie Aspe und Birke sowie vereinzelt Flatterulme im Naturverjüngungsverfahren möglich. Aufforstungen erfolgen nur auf ehemaligen Borkenkäferschadflächen (ehem. Fichtenbestände) mit Traubeneiche, Bergahorn und Tanne. Der Wildstand wird auf einem Niveau gehalten, der das Aufkommen von Weißtanne und Traubeneiche ohne Zaun ermöglicht. Bei der Vorbereitung von Buchenaltholzbeständen auf die Verjüngungseinleitung werden zukünftige Biotopbäume vorab festgelegt. Diese verbleiben auch nach der Entfernung des Altholzschirmes im Ausmaß von 10 – 15 Ind./ha auf der Fläche. Nachdem das physiologisch erreichbare Alter der Buche im Waldviertel max. 250 Jahre nicht übersteigt, verbleiben diese Individuen auch nach dem Absterben als stehendes und später liegendes Totholz im Folgebestand. Auffällig ist der zum Teil hohe Anteil von Linden auf den überwiegend nach Norden bzw. Nordosten exponierten Einhängen zum Kamp. Dieses Phänomen ist der Fähigkeit der Linde zur Bildung von Stockausschlägen geschuldet.

Damit ist die Linde auch auf Schlagflächen gegenüber den Baumarten, die aus Samen entstehen, hinsichtlich des Wachstumsvorsprungs im Vorteil, der sich in der Dominanz der Linde auch im höheren Bestandesalter widerspiegelt. Dieser Effekt ist bereits auf der Fläche 1 zu beobachten, auf der die Lindenstockausschläge gegenüber der übrigen Verjüngung einen Wuchsvorsprung im Höhenwachstum von 3-5 m aufweisen.

2.3. Polygon 5332: LTR 9130 Mullbraunerdebuchenwald

Die monierten Schlägerungen liegen im Polygon 5332, welches große Teile des Hornerwaldes nördlich von St. Leonhard am Hornerwald umfasst. Das Polygon 5332 des Lebensraumtyps 9130 Mullbraunerde Buchenwald mit einer Gesamtgröße von rd. 390 ha liegt zu einem Großteil im Bereich von Waldflächen, die im Eigentum von Herrn Rudolf Hoyos stehen. Allerdings erstreckt sich das Polygon darüber hinaus nach Osten und nach Westen.

Die Forstverwaltung [REDACTED] hat basierend auf den Betriebsdaten die einzelnen Bestände (Unterabteilungen) anhand der Kriterien und Schwellenwerte für den Lebensraumtyp 9130 Mullbraunerde Buchenwald bzw. 9110 Hainsimsen Buchenwald nach Ellmauer et. al (2005) Stand 2023 im Sinne einer Eigenkontrolle zur Ermittlung des Erhaltungszustandes (EHZ) bewertet.

Die Teilfläche des Polygons, welche im Gemeindewald der Gemeinde Altenburg liegt, wurde auf Basis des vorliegenden Waldwirtschaftsplanes anhand der oben zit. Kriterien und Schwellenwerte analysiert. Die Restfläche im Westen, die im Eigentum vieler bäuerlicher Eigentümer steht, wurde unter Zuhilfenahme eines Falschfarbenorthofotos und einer Baumhöhenkarte durch eine Waldbegehung aufgenommen und bewertet.

Das Schutzgut LRT Mullbraunerde –Rotbuchenwald im Bereich des Hornerwaldes zeigt hinsichtlich des Altersklassengefüges ein heterogenes Bild.

2.4. Bewertung des Erhaltungszustandes (EHZ)

Die GEZ-Studie beruht hinsichtlich der Definition der Indikatoren und Schwellenwerte auf der Arbeit von Ellmauer (2005).

Das Ergebnis dieser Bewertung wurde im Fall der Forstverwaltung [REDACTED] im Zuge der Flächenaufnahmen der Fällungsflächen stichprobenartig hinsichtlich der fachlichen und sachlichen Richtigkeit durch Einschau in die Betriebsdaten und Begehung vor Ort kontrolliert. Dabei konnte festgestellt werden, dass die drei Flächen, welche in der Umweltbeschwerde beschrieben werden, in den Betriebsdaten bereits eingepflegt wurden und in der Gesamtbewertung bereits berücksichtigt wurden.

Die Auswertung der einzelnen Waldbestände hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes (EHZ) kommt zu nachstehendem Ergebnis:

	A	B	C
%	73,1	17,9	9,0
ha	285,59	69,88	34,96

Für die Beurteilung des gesamten Polygons gilt folgender Schlüssel:

EHZ	Beurteilung
A (hervorragend)	Der EHZ ist A, wenn mehr als 70% der Einzelflächen den EHZ A aufweisen.
B (gut)	Der EHZ ist B, wenn weniger als 70% der Einzelflächen den EHZ A aufweisen und weniger als 50 % der Einzelflächen den

	EHZ C aufweisen.
C (beschränkt)	Der EHZ ist C, wenn mehr als 70% der Einzelflächen den EHZ C aufweisen.

2.5. Naturschutzrechtliche Festlegungen

Für den nördlichen Bereich des Horner Waldes, der die steilen Nord- und Nordwesteinhänge zum Kamp umfasst, ist der Lebensraumtyp „Mullbraunerde Buchenwald“, 9130, ausgewiesen.



Lebensraumtyp 9130: Mullbraunerde Buchenwald

2.6. Funddatenbank

Lt. Funddatenbank liegen für den betroffenen Bereich nachstehende Befunde vor:

- Grünes Gabelzahnmoos
- Waldmeister Buchenwald
- Alpenbock (*Rosalia alpina*)

2.7. Schutzgüter lt. Standarddatenbogen

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen	Code	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung	RL/Ö
Schlammfluren	3130	61,4	B	C	B	B	
Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften	3150	8,4	C	C	B	C	
Fluthahnenfuß-Gesellschaften	3260	77,9	A	A	C		
Zweizahnfluren schlammiger Ufer	3270	0,5	C	C	B	C	
Lückige Kalk-Pionierrasen*	6110	1,6	A	B	A		2
Trespen-Schwengel-Kalktrockenrasen	6210	181,7	B	B	B	B	2
Osteuropäische Steppen	6240	47,5	A	B	C	B	2
Feuchte Hochstaudenfluren	6430	22,4	A	C	B	B	
Glatthaferwiesen	6510	306,2	A	C	C	B	
Pionierrasen auf Silikatkuppen	8230	6,8	B	C	B	B	2
Nicht touristisch erschlossene Höhlen	8310	0,02	B	C	C	C	
Hainsimsen-Buchenwälder	9110	40,3	C	C	B	C	2

Mullbraunerde-Buchenwälder	9130	1949,1	A	C	A	A	2
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	9170	1560,5	A	B	B	B	2
Schlucht- und Hangmischwälder*	9180	191,4	A	C	A	A	
Erlen-Eschen-Weidenauen*	91E0	320,3	B	C	B	B	

Quellen: Standarddatenbogen Fortschreibung Dez. 2021

Die Datenqualität für die Beurteilung der Waldlebensraumtypen wird mit „M = moderat“ angegeben, d.h. dass die Datengrundlage für die Bewertung auf Teildatenmeldungen sowie deren Hochrechnung beruht. Eine flächige Biotopkartierung wurde nicht durchgeführt.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

WIRBELTIERE	Code	Datenq.	Popula- tion	Erhalt- ung	Isolier- ung	Gesamtbe- urteilung	RL	ÖRL/NÖ
Säugetiere								
Ziesel	1335	P	A	B	B	A	1	
Biber	1337	P	C	A	C	B	5	
Fischotter	1355	P	C	A	C	B	1	
Fledermäuse								
Kleine Hufeisennase	1303	P	C	C	C	C	3	
Mopsfledermaus	1308	P	B	B	C	B	3	
Wimperfledermaus	1321	R	B	B	C	C	2	
Großes Mausohr	1324	W	B	B	C	B	3	
Amphibien								
Kammolch	1166	P	C	C	B	B	2	2
Rotbauchunke, Tieflandunke	1188	P	C	B	B	B	3	2
Gelbbauchunke, Bergunke	1193	P	C	B	B	B	3	3
Fische und Neunaugen								
Steingreßling	1122	P	C	C	C	C	1	1
Strömer	1131	P	C	C	C	C	2	2
Schlammpeitzger	1145	P	C	C	C	C	2	2
Goldsteinbeißer	1146	P	C	C	C	C	4	5
Steinbeißer	1149	P	C	C	C	C	2	3
Schrätzer	1157	P	C	C	C	C	4	-
Zingel	1159	P	C	C	C	C	4	3
Streber	1160	P	C	C	C	C	1	2
Koppe	1163	P	C	C	C	C	-	4
WIRBELLOSE								
Käfer								
Veilchenblauer Wurzelhaisschnellkäfer	1079	P	A	C	A	A	3	
Hirschkäfer	1083	P	B	B	C	B	4	
Eremit*	1084/6966	P	B	C	B	C	2	
Alpenbock*	1087	P	C	B	B	B	3	
Großer Eichenbock	1088	P	B	B	B	B	3	
Schmetterlinge								
Großer Feuerfalter	1060		C	C	C	C	2	3
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	1061		C	C	C	C	2	2
Russischer Bär*	1078		C	C	C	C	3	
Libellen								
Grüne Keiljungfer	1037		C	B	B	B		2
Schnecken								
Schmale Windelschnecke	1014		B	B	C	B	4	
PFLANZEN								

Frauenschuh	1902		C	C	C	C	3	
-------------	------	--	---	---	---	---	---	--

Quellen: Standarddatenbogen Fortschreibung Dez.2021

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Vogelarten	Code	Popul ation	Erhalt ung	Isolier ung	Gesamt- beurteilung	RL/Ö	RL/NÖ
Zwergdommel	A022	C	B	C	C	1	1
Silberreiher	A027	C	B	C	C		
Schwarzstorch	A030	B	A	C	B	4	4
Weißstorch	A031	C	B	C	C	3	4
Wespenbussard	A072	C	A	C	B	4	4
Schwarzmilan	A073	C	B	C	C	2	2
Rotmilan	A074	C	B	C	C	1	1
Seeadler	A075	C	B	C	C	0	0/III
Rohrweihe	A081	B	B	C	B	4	3
Kornweihe	A082	C	B	C	C	0	0/III
Wiesenweihe	A084	A	C	C	A	1	1
Wanderfalke	A103	C	B	C	B	1	2
Haselhuhn	A104	C	C	C	C	4	3
Wachtelkönig	A122	C	B	C	B	1	1
Uhu	A215	B	A	C	A	4	4
Sperlingskauz	A217	C	B	C	C		-
Ziegenmelker	A224	B	B	C	A	3	2
Eisvogel	A229	B	A	C	A	2	2
Grauspecht	A234	C	A	C	B		-
Schwarzspecht	A236	C	A	C	B		-
Mittelspecht	A238	B	A	C	B	4	3
Weißrückenspecht	A239	C	B	B	B	3	3
Heidelerche	A246	B	A	C	A	2	2
Blaukehlchen	A272	C	C	C	C	4	3
Sperbergrasmücke	A307	B	A	C	A	4	4
Zwergschnäpper	A320	C	A	B	B	4	4
Halsbandschnäpper	A321	B	A	C	B		-
Neuntöter	A338	C	A	C	B		-
Blutspecht	A429	C	B	B	B	4	4

Quellen: Standarddatenbogen Fortschreibung Dez. 2021

Im Standarddatenbogen (Stand Dez. 2021) für das FFH-Europaschutzgebiet Krems- und Kamptal wird unter der Rubrik „Threats, pressures an activities with impacts on the site“ der „negative impact“: B01.02 angeführt. Die Kategorie B01.02 unterstellt das Aufforsten mit gesellschaftsfremden Baumarten.

Die Qualität der Daten wird für die Artengruppen Totholzkäfer und Fledermäuse durchwegs mit „p“ (= poor) angegeben. Dies bedeutet, dass die Bewertung aufgrund einer groben Einschätzung („rough estimation“) beruht.

3. Gutachten

3.1. Beurteilung des Erhaltungszustandes des Polygons „Hornerwald“
Aufgrund der Vorgaben der GEZ-Studie hinsichtlich der Bewertung des Erhaltungszustandes des Schutzobjektes LRT Mullbraunerde Buchenwald 9130 befindet sich das Polygon 5332 auch unter Berücksichtigung alter und rezenter Fällungen in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A). Das Vorhandensein unterschiedlicher Altersphasen im Buchenwald ist selbst in Buchenuwäldern integrativer Bestandteil einer funktionierenden Ökosystemstruktur.

Das Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungszustandes von Waldlebensraumtypen für Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2017) geht sogar so weit, dass als Qualitätsindikator der Grad des Vorhandenseins unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen – in Anlehnung an die Urwaldentwicklungsphasen – in die Bewertung einfließt. So müssen für eine „hervorragende Ausprägung“ mehr als 3 Phasen auf der Fläche (Polygon) vorhanden sein. Der für die Bewertung des Erhaltungszustandes verwendete Indikator „Nutzungsintensität“, der nach der GEZ-Studie (Ellmauer, 2005) zur Bewertung von Waldlebensraumtypen in Österreich verwendet wird, fehlt in dieser Beurteilungsmatrix vollständig.

Dies bedeutet, dass die in der Umweltbeschwerde angeführten Fällungen zu keiner Verschlechterung der Bewertung geführt haben. Es liegt daher auch keine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes vor.

Beurteilung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

WIRBELTIERE	Code	Beurteilung
Säugetiere		
Ziesel	1335	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
Biber	1337	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
Fischotter	1355	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
Fledermäuse		
Kleine Hufeisennase	1303	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
Mopsfledermaus	1308	Siehe Kommentar 1
Wimperfledermaus	1321	Siehe Kommentar 1
Großes Mausohr	1324	Siehe Kommentar 1
Amphibien		
Kammolch	1166	Siehe Kommentar 2
Rotbauchunke, Tieflandunke	1188	Siehe Kommentar 2
Gelbbauchunke, Bergunke	1193	Siehe Kommentar 2
Fische und Neunaugen		
Steingreßling	1122	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
Strömer	1131	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
Schlammpeitzger	1145	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
Goldsteinbeißer	1146	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
Steinbeißer	1149	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
Schrätzer	1157	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
Zingel	1159	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
Streber	1160	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
Koppe	1163	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
WIRBELLOSE		
Käfer		
Veilchenblauer	1079	Siehe Kommentar 3

Wurzelhalsschnellkäfer		
Hirschkäfer	1083	Siehe Kommentar 3
Eremit*	1084	Siehe Kommentar 3
Alpenbock*	1087	Siehe Kommentar 3
Großer Eichenbock	1088	Siehe Kommentar 3
Schmetterlinge		
Großer Feuerfalter	1060	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	1061	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
Russischer Bär*	1078	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
Libellen		
Grüne Keiljungfer	1037	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
Schnecken		
Schmale Windelschnecke	1014	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden, keine erhebliche Beeinträchtigung
PFLANZEN		
Frauenschuh	1902	Standorte mit Frauenschuh sind durch die geg. forstlichen Eingriffe nicht betroffen.

Quellen: Standarddatenbogen Fortschreibung Dez.2021

Kommentar 1 zu Fledermäuse

Die angeführten Fledermausarten nutzen Altholzbestände als Winterquartier, Wochenstuben und Jagdhabitats. Zwar kam es durch die Fällungen zu einer geringfügigen Reduktion der Habitats, allerdings ist aufgrund des hohen Altholzanteils (Bestände > 120a) keine erhebliche Beeinträchtigung der Populationen zu erwarten.

Kommentar 2 zu Amphibien:

Durch die Bewirtschaftung selbst (Verwendung von Forstmaschinen) bzw. dem Bestand an Forststraßen finden sich verteilt auf der gesamten Fläche Kleinhabitats, die für die Laichablage geeignet sind. Durch die gegenständlichen Eingriffe wurde aber keines dieser Kleinhabitats beeinträchtigt.

Kommentar 3 zu xylobionte Käfer:

Vor allem der Eremit, der Scharlachkäfer, der Alpenbock und der veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer gelten als Urwaldrelikte. Sie sind daher auf sehr alte, naturnahe Laubwälder angewiesen. Rd. 30% der Gesamtfläche des Polygons weist ein Alter über 100 Jahre auf. Die Altholzbestände sind im Polygon derart verteilt, dass keine Fragmentierung von Teilpopulationen zu befürchten ist.

Es darf daher aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass für die Gruppe xylobionter Käfer nachhaltig keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist.

Beurteilung der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Vogelarten	Code	Beurteilung
Zwergdommel	A022	Kein geeigneter Lebensraum
Silberreiher	A027	Kein geeigneter Lebensraum
Schwarzstorch	A030	Vor allem die Altholzbestände stellen einen geeigneten Lebensraum dar. Die Forstarbeiten werden außerhalb der Brut- und Nestlingszeit durchgeführt - > keine Beeinträchtigung

Weißstorch	A031	Kein geeigneter Lebensraum
		Vor allem die Altholzbestände stellen einen geeigneten Lebensraum dar. Die Forstarbeiten werden außerhalb der Brut- und Nestlingszeit durchgeführt - > keine Beeinträchtigung
Wespenbussard	A072	Kein geeigneter Lebensraum
Schwarzmilan	A073	Kein geeigneter Lebensraum
Rotmilan	A074	Kein geeigneter Lebensraum
Seeadler	A075	Kein geeigneter Lebensraum
Rohrweihe	A081	Kein geeigneter Lebensraum
Kornweihe	A082	Kein geeigneter Lebensraum
Wiesenweihe	A084	Kein geeigneter Lebensraum
		Vor allem die Altholzbestände stellen einen geeigneten Lebensraum dar. Es sind allerdings keine Horststandorte im geg. Bereich bekannt, darüber hinaus werden die Forstarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit durchgeführt - > keine Beeinträchtigung
Wanderfalke	A103	Kein geeigneter Lebensraum
		Vor allem die Altholzbestände stellen einen geeigneten Lebensraum dar. Die Forstarbeiten werden außerhalb der Brut- und Nestlingszeit durchgeführt - > keine Beeinträchtigung
Haselhuhn	A104	Kein geeigneter Lebensraum
Wachtelkönig	A122	Kein geeigneter Lebensraum
		Vor allem die Altholzbestände stellen einen geeigneten Lebensraum dar. Es sind allerdings keine Horststandorte im geg. Bereich bekannt, darüber hinaus werden die Forstarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit durchgeführt - > keine Beeinträchtigung
Uhu	A215	Kein geeigneter Lebensraum
		Vor allem die Altholzbestände stellen einen geeigneten Lebensraum dar. Es sind allerdings keine Horststandorte im geg. Bereich bekannt, darüber hinaus werden die Forstarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit durchgeführt - > keine Beeinträchtigung
Sperlingskauz	A217	Kein geeigneter Lebensraum
Ziegenmelker	A224	Kein geeigneter Lebensraum
Eisvogel	A229	Kein geeigneter Lebensraum
		Vor allem die Altholzbestände stellen einen geeigneten Lebensraum dar. Die Forstarbeiten werden außerhalb der Brut- und Nestlingszeit durchgeführt - > keine Beeinträchtigung
Grauspecht	A234	Kein geeigneter Lebensraum
		Vor allem die Altholzbestände stellen einen geeigneten Lebensraum dar. Die Forstarbeiten werden außerhalb der Brut- und Nestlingszeit durchgeführt - > keine Beeinträchtigung
Schwarzspecht	A236	Kein geeigneter Lebensraum
		Vor allem die Altholzbestände stellen einen geeigneten Lebensraum dar. Die Forstarbeiten werden außerhalb der Brut- und Nestlingszeit durchgeführt - > keine Beeinträchtigung
Mittelspecht	A238	Kein geeigneter Lebensraum
		Vor allem die Altholzbestände stellen einen geeigneten Lebensraum dar. Die Forstarbeiten werden außerhalb der Brut- und Nestlingszeit durchgeführt - > keine Beeinträchtigung
Weißrückenspecht	A239	Kein geeigneter Lebensraum
Heidelerche	A246	Kein geeigneter Lebensraum
Blauehlchen	A272	Kein geeigneter Lebensraum
Sperbergrasmücke	A307	Kein geeigneter Lebensraum
		Vor allem die Altholzbestände stellen einen geeigneten Lebensraum dar. Die Forstarbeiten werden außerhalb der Brut- und Nestlingszeit durchgeführt - > keine Beeinträchtigung
Zwergschnäpper	A320	Kein geeigneter Lebensraum
		Vor allem die Altholzbestände stellen einen geeigneten Lebensraum dar. Die Forstarbeiten werden außerhalb der Brut- und Nestlingszeit durchgeführt - > keine Beeinträchtigung
Halsbandschnäpper	A321	Kein geeigneter Lebensraum

Neuntöter	A338	Kein geeigneter Lebensraum
Blutspecht	A429	Vor allem die Altholzbestände stellen zum Teil einen geeigneten Lebensraum dar. Die Forstarbeiten werden außerhalb der Brut- und Nestlingszeit durchgeführt - > keine Beeinträchtigung

3.2. Beeinträchtigung der Erreichung der Erhaltungsziele
Aufgrund der Lage in einem geschlossenen Waldgebiet sind von den in der Verordnung bzw. im Managementplan angeführten Erhaltungszielen nur nachstehende Ziele von Relevanz:

Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes an ...

... großflächigen und naturnahen Wäldern mit hohem Laubwaldanteil

Große, zusammenhängende, naturnahe Wälder bieten störungsempfindlichen Arten mit großen Revieren (z.B. Schwarzstorch, Wespenbussard und Haselhuhn) optimale Lebensräume.

Im betroffenen Polygon bestehen bereits großflächig naturnahe Laubwälder. Aufgrund der Altersstruktur der Waldbestände und der geringen Nutzungsintensität ist davon auszugehen, dass der Lebensraum für waldbewohnende Arten erhalten bleibt.

... möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte

Dieses Ziel ist vor allem für störungsanfällige Vogelarten, die derartige Sonderstrukturen besonders häufig nutzen, wichtig (z. B. Schwarzstorch, Haselhuhn, Wanderfalke, Uhu, Ziegenmelker und Schnäpperarten).

Im betroffenen Polygon sind Sonderstandorte, wie Felsformationen (Felsrücken), Blockhalden und Grabeneinschnitte vorhanden. Aufgrund der Altersstruktur der Waldbestände und der geringen Nutzungsintensität ist davon auszugehen, dass diese Sonderstrukturen für waldbewohnende Arten erhalten bleiben.

... großflächigen, standortheimischen Waldbeständen (sowohl in Au-, Hang- als auch Plateauwäldern) mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Strukturreichtum sowie Totholzanteil

Die naturnahen, totholzreichen Waldbestände haben große Bedeutung für die Vogelwelt, vorwiegend für diverse Specht- und Schnäpperarten, aber auch für „Totholzkäfer“ wie den Hirschkäfer.

Rd. 30% der Gesamtfläche des Polygons weist ein Alter über 100 Jahre auf. Zudem wurden rd. 12% der Gesamtfläche freiwillig außer Nutzung gestellt. Dies betrifft ausschließlich alte Waldbestände, die zum Teil 160 Jahre und älter sind. Die Altholzbestände sind im Polygon derart verteilt, dass keine Fragmentierung von Teilpopulationen gegeben ist. Es darf daher aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass für die Gruppe xylobionter Käfer und für die Specht- und Schnäpperarten nachhaltig ein hochwertiger Lebensraum vorliegt.

3.3. Grundsätzliches zur Buchenwaldbewirtschaftung in Europaschutzgebieten
Im Handbuch Natura 2000. Wald – naturnahe Waldbewirtschaftung finden sich unter der Rubrik „Förderliche Maßnahmen“ folgende Handlungsanleitungen für Buchenwälder:

Parameter	Ziel	Maßnahme
Baumartenzusammensetzung	Gesellschaftstyp. BA Mischung	Förderung der Buche bzw. Mischbaumarten auf geeigneten Standorten, Reduktion gesellschaftsfremder Baumarten, Überführen/Umwandeln stark veränderter Bestände
Struktur	Stabile, stufige, strukturierte Waldbestände; naturnahe Waldränder	Kleinflächige Nutzungsformen Erhalten bzw. Zulassen unterschiedlicher Altersklassen bzw. Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Verteilung Erhalten von Waldsaumarten
Verjüngung	Naturverjüngung bzw. gesellschaftstypische Baumartenmischung; angepasste Schalenwildbestände	Förderung der Naturverjüngung Verzicht auf gesellschaftsfremde BA Förderung von Buche-Fichte-Tanne durch Fernelung
Alt- und Totholz	Angemessener Anteil an Alt- und Totholz Kontinuität der Altersstadien	Angemessener Anteil von liegendem und stehendem Totholz unterschiedlicher Dimension und Zerfallsphasen: 6-12% des Vorrates Mind. 2-5 fm/ha an starkem Totholz Belassen von Habitatbäumen schon bei der Durchforstung 5-10 Habitatbäume in Gruppen + zulassen der nat. Alterung
Zu vermeiden sind:	<ul style="list-style-type: none"> - Kahlhiebe über 2 ha - Kurze Umtriebszeiten - Aufforstung mit gesellschaftsfremden Baumarten - Beseitigen von Tot- und Althölzern 	

Diese Handlungsanleitungen werden in der Forstverwaltung XXXXXXXXXX bereits jetzt im vollen Umfang praktiziert. Dabei ist hervorzuheben, dass – wie im Handbuch Natura 2000 & Wald empfohlen:

- keine neuen Fichtenforste angelegt werden,
- alte Fichtenforste in naturnahe Laubholzmischungen umgewandelt werden,
- die Eingriffsgrößen mit 0,5 ha limitiert sind,
- auf den Eingriffsflächen mindestens 15 Habitatbäume/ha verbleiben und
- stehendes sowie liegendes Totholz im Ausmaß von mind. 5 fm/ha, wenn nicht Sicherheitsaspekte dagegensprechen, auf den Eingriffsfläche belassen (siehe Fläche 1).

3.4. Gefährdungsfaktoren lt. Standarddatenbogen
Im Standarddatenbogen für das FFH-Europaschutzgebiet Krems- und Kamptal wird unter der Rubrik „Threats, pressures an activities with impacts on the site“ der „negative impakt“: B01.02 angeführt. Die Kategorie B01.02 unterstellt das Aufforsten mit gesellschaftsfremden Baumarten.

Als Gefährdungsfaktor forstlicher Prägung wird das Aufforsten mit gesellschaftsfremden Baumarten angeführt. Dazu ist festzustellen, dass im gegenständlichen Waldgebiet Aufforstungen nur bei Bestandesumwandlungen (Fichte in Laubholz) oder als Wiederbewaldung nach Fichtenborkenkäferbefall erfolgen. Die Aufforstungen werden mit Traubeneiche, Tanne und Bergahorn durchgeführt. Diese Baumarten sind als gesellschafteigen einzustufen. Es bestehen zwar noch alte Fichten und Douglasienbestände im Gesamtausmaß von ca. 7,2 ha. Bezogen auf die Gesamtfläche des Polygons beträgt der Anteil gesellschaftsfremder Arten allerdings nur 1,8% mit einer abnehmenden Tendenz.

4. Argumentarium Gutachten [REDACTED]

Die Umweltbeschwerde stützt sich fachlich auf ein Gutachten, welches von Herrn [REDACTED] im Auftrag von Lanius verfasst wurde. Nachstehende werden die für die Beurteilung wesentlichen Inhalte des Gutachtens sinngemäß wiedergegeben:

- Beschreibung der drei „Schlagflächen“

Fläche 1: 0,63 ha

Zusammenhängende Schlagfläche im Gesamtausmaß von 6250 m².

Hinsichtlich der Waldgesellschaften unterteilt in drei Teilflächen: Mercurali Fagetum (Wald-Bingelkraut Buchenwald): 2612 m², Luzulo-Fagetum (Hainsimsen – Buchenwald): 2142 m² und Galium odoratum Fagetum (Waldmeister Mullbraunerde Buchenwald).

Fläche 2: 0,04 ha + 0,24 ha: 0,28 ha

Die Fläche wird in drei Teilflächen untergliedert:

2.1: Teilfläche oberhalb der Forststraße: 370 m²

Der Standort wird als Linden-Steilhang Wald (LRT 9180) angesprochen. Auf der Fläche wurden 4 Buchen und eine Linde entfernt.

2.2: Teilfläche unterhalb der Forststraße: 1690 m²

„Vermutlich“ ein sog. Kleebeiwald (Anmerk.: Kleebeiwald oder Blaustern-Eschenwald). Wird vom Gutachter als LRT 9180 (Schlucht- und Hangwald) angesprochen.

2.3.: Teilfläche unterhalb der Forststraße: 690 m²

Lindenreicher Eschen-Ahorn-Linden-Mischwald (LRT 9180)

Fläche 3: 0,57 ha

Schlagfläche eines Buchenwaldes im Bereich der Amberleiten. Dabei handelt es sich um einen Mullbraunerde Buchenwaldstandort.

Zu Fläche 1:

Das von [REDACTED] ermittelte Flächenausmaß stimmt nicht mit der tatsächlichen Fläche überein. Die beschriebenen Ausprägungen des Mullbraunerde Buchenwaldes sind in Ellmayer T. (2005, Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-RL) angeführt.

Zu Fläche 2:

Die von [REDACTED] festgestellte Waldgesellschaft (Schlucht- und Hangwald, LRT 9180) lässt sich weder aufgrund des Standorts, noch aufgrund der tatsächlich vormals vorhandenen Baumartenzusammensetzung nachweisen.

Im Gutachten von [REDACTED] werden nachstehende mögliche Vorkommen von Schutzobjekten angeführt:

- *Mopsfledermaus*
- *Bechsteinfledermaus*
- *Hirschkäfer*
- *Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer*
- *Eremit*
- *Alpenbock*
- *Scharlachkäfer*

Als Begründung werden folgende Argumente ins Treffen geführt:

Die Arten-Nachweise im mittleren Kampstal (Bereich Altenburg) belegen die herausragende Artenausstattung und Schutzwürdigkeit der Naturwälder.

Hohe Bedeutung für das Vorkommen von Fledermäusen (lt. Standarddatenbogen allerdings fakultativ).

Im Kremstal wurden der Veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer, der Eremit, der große Eichenbock und der Scharlachkäfer nachgewiesen. Nachdem die Wälder im Kampstal mit denen im Kremstal vergleichbar sind sowohl Fledermausarten und Totholzkäfer im Kampstal zu erwarten.

Ad Nachweise von Totholzkäfern:

Die zitierten Nachweise beziehen sich auf andere Gebiete bzw. Flußtäler. Ein direkter Nachweis dieser Arten ist lt. Funddatenbank zwar für den Alpenbock gegeben. Dieser bezieht sich aber auch Bereiche, die nicht von den gegenständlichen Fällungen betroffen sind.

Straka (2022) zitiert in seiner Arbeit die Datenrecherche von Paill (2012, in Straka, 2022), die für das Europaschutzgebiet keine Nachweise von xylobionten Käferarten erbrachte. Der Scharlachkäfer wurde auf der Sonnseite (gegenüberliegender Taleinhang) bei der Ruine Schauenstein nachgewiesen. Auch der Nachweis des Alpenbockes 2014 gelang auf der nördlichen Talseite bei Altenburg. Gleiches gilt für den Hirschkäfer, der im Zusammenhang mit Vorerhebungen für den Kraftwerksbau Rosenberg 2018 gefunden wurde. Straka untersuchte den Bereich der südlichen Talseite (rechtes Kampufer) zwischen Wegscheid und der Ruine Schauenstein 2022. Dabei wurden die Käferarten Hirschkäfer, Alpenbock, Scharlachkäfer und Eremit nachgewiesen. Er weist allerdings auf die Notwendigkeit zoologischer Untersuchungen - aufgrund der schlechten Datenlage – hin.

Das Vorkommen seltener xylobionter Käferarten ist unbestritten. Durch die Praxis, dass im Regelfall Biotop- und Totholzbäume nicht genutzt werden (siehe Flächenbehandlung auf Fläche 1), wird bestmöglich sichergestellt, dass Brutbäume erhalten bleiben.

Ad Nachweise Fledermäuse:

Zwar werden die angegebenen Fledermausarten im Standarddatenbogen für das FFH-Europaschutzgebiet angeführt, allerdings wird die Datenqualität mit „poor“ angegeben (Dies bedeutet, dass die Bewertung aufgrund einer groben Einschätzung („rough estimation“) beruht.

Wie bereits im Kommentar 1 zu den Fledermausarten ausgeführt wurde, stellen kleine Lichtungen hinsichtlich der Habitatausstattung wesentliche Elemente für den Lebensraum dieser Arten dar.

Des Weiteren werden die Vogelarten angeführt, die lt. Verordnung für das Europaschutzgebiet Krems-und Kamptal nach der Vogelschutzrichtlinie als Schutzobjekte gelten.

Ad Schutzobjekte Vögel:

Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgutgruppe Vögel werden unter dem Pkt.: Beurteilung der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie abgehandelt.

Fachliche Grundlagen

Als fachliche Grundlage der Bewertung der Auswirkungen der drei Fällungsflächen wird eine Arbeit von Lambrecht & Trautner 2007 herangezogen. Auf Basis der in dieser Arbeit zitierten Schwellen- bzw. Grenzwerte wird geschlossen, dass es zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwellen gekommen ist.

Die Arbeit wurde im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (D) – FKZ 804 82 004 erstellt. Wobei die Verfasser anmerken, dass der Inhalt der Arbeit nicht deckungsgleich mit der Meinung des Auftragsgebers ist.

- Die Arbeit geht von einem tatsächlichen Verlust des Lebensraumtyps aus. Die Tabelle 4 dieser Arbeit enthält eine Klassifizierung der Orientierungswerte für den „qualitativ absoluten Flächenverlust“. Dabei geht man von „baulichen Eingriffen oder Veränderungen von Grund und Boden, die mit Aufschüttungen, Abgrabungen, Gewinnung von Bodenschätzen oder Veränderung der Vegetationsdecke einhergehen. Dabei wurden die Begriffsbestimmungen der deutschen Landesnaturschutzgesetze herangezogen. Eine Analyse der bundesdeutschen Landesgesetze hat gezeigt, dass beim Eingriff der „Veränderung der Vegetationsdecke“ Kulturumwandlungen: Umwandlung von naturnahen Flächen in intensive Landwirtschaft gemeint ist (siehe Eingriffe in die Natur: § 14 Naturschutzgesetz Baden –Württemberg). Lt. Bundesnaturschutzgesetz §14 ist die land-, forst und fischereiwirtschaftliche Nutzung nicht als Eingriff zu sehen.

Tatsache ist, dass die betroffenen Waldflächen weiter als Teil des Lebensraumtyps existieren und nicht für fremde Zwecke genutzt werden.

Der Umstand, dass diese Flächen hinsichtlich bestimmter Indikatoren (z.B. Struktur, Totholz) eine schlechtere Bewertung aufweisen, führt nicht zwingend zu einem Verlust der Eigenschaft als Lebensraumtyp.

Die Europäische Kommission hat sich in ihrem Technischen Bericht 2015: Natura 2000 und Wald mit dem Thema Waldbewirtschaftung auseinandergesetzt. Dazu heißt es in den Antworten zu den Fragen auszugsweise:

Zur Frage 38: Wälder sind dynamische Ökosysteme, die über einen langen Zeitraum bewirtschaftet werden. Wie lässt sich dieser spezifische Aspekt mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 in Einklang bringen?

Bei der Festlegung der Erhaltungsziele für Natura-2000-Gebiete wird der Dynamik von Waldökosystemen Rechnung getragen, denn vor allem in großen zusammenhängenden Waldgebieten trägt gerade diese Dynamik häufig zum langfristigen Überleben einer Vielzahl von auf den Wald angewiesenen Arten bei. Der "Waldbauzyklus" (Regeneration, Auslichtung und Ernte hiebsreifer Bäume oder Bestände) kann mit so einem dynamischen Ansatz durchaus vereinbar sein, wobei einige Anpassungen der gängigen Praxis wünschenswert sein können (z. B. Belassen alter Bäume oder Bestände).

Das Belassen alter Bäume (Habitatbäume) und stehendem Totholz gehört seit etlichen Jahren bereits zur geübten Praxis der Waldbewirtschaftung im Forstbetrieb Rudolf Hoyos (siehe Fläche 1). Dass dies so ist, wird zwar im Gutachten von [REDACTED] [REDACTED] angemerkt, aber ohne Begründung als nicht ausreichend für den Erhalt von Bruthabitaten für Totholzkäfer erachtet.

Die Praxis in Anlehnung an die Indikatoren und Schwellenwerte für Mullbraunerde Buchenwälder (Ellmauer, 2005) bei Fällungen ca. 15 Altbäume/ha als Habitatbäume stehen zu lassen (siehe Indikator: Struktur: B) bzw. mind. 5 fm/ha Totholz (siehe Indikator: Totholz: B) wird spätestens seit dem Jahre 2022 konsequent praktiziert. Dabei überschreitet die Eingriffsgröße eine Fläche von 0,5 ha nicht. Dies entspricht hinsichtlich dem Flächenausmaß einem Femelloch in seiner max. Ausdehnung und wird hinsichtlich der Nutzungsintensität (siehe Indikator Nutzung) noch als geringe Intensität (A) eingestuft.

Im Übrigen enthalten auch die Arbeiten von Ellmauer (2005) hinsichtlich der Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie und der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie im Wesentlichen nur qualitative Aussagen. In den beiden Studien wird aber darauf hingewiesen, dass die Populationen stark schwanken können und daher die Habitatverfügbarkeit als Parameter herangezogen werden kann. Dies lässt im Umkehrschluss den Schluss zu, dass zumindest im Polygon durch die Bewirtschaftung keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Einen Hinweis auf die Datenqualität liefert auch der Bericht über die Einrichtung der Europaschutzgebiete in NÖ (Essl, F, et al, 2001), in dem sich der Hinweis findet, dass aufgrund der schlechten Datenqualität bzw. fehlender Artennachweise über den Zustand der Waldlebensraumtypen auf den Zustand der Käfervorkommen geschlossen wurde, sodass dieser tendenziell aufgrund der schlechten Datenlage mit einer schlechten Zustandsbewertung versehen wurde.

Waldschlägerungen in der Vergangenheit, Kulmination
Aufgrund der Waldschlägerungen seit dem Jahre 2003 wurden ca. 42 ha forstlich genutzt. Damit seien die Schwellenwerte für eine erhebliche Beeinträchtigung bei vielen Schutzgütern überschritten worden. Dies werde durch die Schlägerung alter Waldbestände begründet.

Die Beurteilung des aktuellen Erhaltungszustandes eines Waldschutzgutes (Waldlebensraumtyps) erfolgt auf Basis des Erhaltungszustandes im Europaschutzgebiet bzw. wie im speziellen Fall auf Basis des Erhaltungszustandes des betroffenen Polygons.

Im Rahmen der Ersteinschätzung im Jahre 2001 wurde das Polygon hinsichtlich des Erhaltungszustandes mit der Bewertung A (hervorragend) bewertet (Quelle: Daten der Abt. RU5, Amt der NÖ Landesregierung). Auch wenn die Datenqualität dieser Einstufung nicht restlos einschätzbar ist, so zeigt die 2023 auf Einzelflächen (Unterabteilungen) durchgeführte Einschätzung auf Basis der GEZ-Studie für das gegenständliche Polygon hinsichtlich des Erhaltungszustandes die Bewertung A (hervorragend). In dieser aktuellen Bewertung sind die angeführten „alten“ Fällungen im vollen Umfang mitberücksichtigt. Ergänzend ist dazu anzumerken, dass die Datenqualität der auf Einzelflächen ermittelten Beurteilungen des Erhaltungszustandes erheblich höher einzuschätzen ist, als die Beurteilung 2001, die auf Experteneinschätzungen beruhte. Dies ist aus fachlicher Sicht auch dadurch begründbar, dass im Zeitraum der letzten rd. 20 Jahre vormals jüngere Waldbestände aufgrund des nunmehr höheren Alters eine höhere Qualität aufweisen als 2001. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher aus den rezenten Fällungen im Zusammenhang mit alten Fällungen nicht ableitbar.

5. Zusammenfassung

Ein Umweltschaden liegt dann vor, wenn eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen vorliegt, die erhebliche, nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten oder Lebensräume hat.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzustellen, dass es durch die Fällungen auf 3 Teilflächen im Bereich des Hornerwaldes des FFH-Schutzgutes LRT Mullbraunerde Buchenwald zu keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Waldlebensraumtypes oder der für diesen Lebensraum beschriebenen Schutzgüter gem. Anhang II der FFH-EU Richtlinie oder des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie gekommen ist. Das betroffene Polygon befand sich vor den Eingriffen in einem hervorragenden Erhaltungszustand. Das betroffene Polygon zeigt auch nach den Eingriffen (Fällungen) keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und verbleibt somit im Erhaltungszustand A (hervorragend).

Es konnte kein Umweltschaden festgestellt werden. Eine Überprüfung, ob bereits Sanierungsmaßnahmen gesetzt wurden, konnte daher entfallen.

Abschließende Anmerkungen:

Die freiwillige Außernutzenstellung von rd. 9,5 % der Fläche von naturschutzfachlich, besonders wertvollen Waldbeständen übertrifft die Forderung nach 2-4%, was nach dem Stand des Wissens für eine Naturwaldynamik als ausreichend erachtet wird.

Literatur

- Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Teil II: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH Richtlinie, Bundesamt für Naturschutz (BfN), BfN-Skripten 481, 2017
- Ellmauer T.et. al, 2005, Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000 Schutzgüter, Band 1: Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie,

im Auftrag der neun Bundesländer, des BMLFUW und der Umweltbundesamt GmbH

- Ellmauer T.(Hrsg.), 2005, Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000 Schutzgüter, Band 2: Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie, Im Auftrag der neun Bundesländer, des BMLFUW und der Umweltbundesamt GmbH
- Ellmauer T.(Hrsg.), 2005, Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000 Schutzgüter, Band 3: Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, Im Auftrag der neun Bundesländer, des BMLFUW und der Umweltbundesamt GmbH **(GEZ-Studie)**
- Essl F. et al.,2002, Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs, Wälder, Forste, Vorwälder, M-156, Umweltbundesamt
- Essl, F; Egger, G.; Ellmauer, T.; Korner, I., Mair, B.; Sachslehner, L. & Vrzal, W. (2001): Flächenscharfe Erhebung, Bewertung und GIS-Implementierung der gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG zu schützenden Lebensräume in den von Niederösterreich nominierten Natura 2000 Gebieten. Endbericht. ARGE Natura 2000, i.A. des Landes NÖ
- Gimpl, G. et. al 2018. Handbuch Natura 2000.Wald – Naturnahe Waldbewirtschaftung für ausgewählte FFH-Schutzgüter im Wald. Schwerpunkt Lebensräume. Kuratorium Wald. Wien
- Mayer H., 1974, Wälder des Ostalpenraums, Gustav Fischer Verlag
- Mayer H., 1977, Waldbau auf soziologisch-ökologischer Grundlage, Gustav Fischer Verlag
- Müller- Kroeling Stefan, Walentowski Helge, 2022, Herzstück deutschen Waldnaturschutzes oder artenarmer Waldtyp? Biodiversität und Schutz deutscher Buchenwälder, AfZ
- Straka U. (2022), Zur Bedeutung der Wälder im Mittleren Kamptal als Lebensraum xylobionter Käferarten, Lanius-Information 31, Nov. 2022
- Technischer Bericht: Natura 2000 und Wälder, Teil I-II, Europäische Kommission 2015, F.A.Q. - Environment - European Commission (europa.eu)

Mit Schreiben vom 04.10.2023 wurde das naturschutzfachliche Gutachten beiden Verfahrensparteien sowie der NÖ Umweltschutzbehörde zur Stellungnahme binnen 14 Tagen übermittelt.

In weiterer Folge beantragt die Beschwerdeführerin die Erstreckung der Frist bis 20.11.2023, wobei dem Antrag auf Erstreckung der Frist seitens der Behörde mit Schreiben vom 19.10.2023 stattgegeben wurde.

d) Ergänzende Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 17.11.2023

Mit Schreiben vom 17.11.2023 bringt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, dass diese aufgrund der gutachterlichen Feststellungen des Amtssachverständigen für Naturschutz, demzufolge es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der durch die FFH RL geschützten LRT und Arten bzw. durch die VS-RL geschützten Vogelarten gekommen sei, mehrere Privatgutachten eingeholt habe.

Folglich werde das Privatgutachten der [REDACTED] – vorgelegt, welches unter anderem Fragen bezüglich der Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung sowie das Vorliegen eines Umweltschadens beantworte. Im Jahr 2023 seien im Zuge stichprobenartiger Erhebungen im Hornerwald zumindest 3 Fledermausarten der FFH-Anhang II Arten sowie 28 sehr seltene Käferarten, welche charakteristisch für die FFH-LRT seien, vorgefunden worden. Folglich könne die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehen, weshalb eine Naturverträglichkeitsprüfung unterblieben sei.

Die fehlende Naturverträglichkeitsprüfung impliziere eine massive Rechtswidrigkeit, zumal bereits die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Lebensräume und Arten zu deren Durchführung verpflichte, unabhängig davon, ob diese im Rahmen der Bewirtschaftung oder der Verkehrssicherung erfolgt seien. Eine fachlich fundierte Verträglichkeitsprüfung erfordere plausible Informationen bezüglich der flächenhaften Ausdehnung der Vorkommen und den Erhaltungszielen der Schutzgüter im betroffenen Gebiet. Darüber hinaus müsse in Erfahrung gebracht werden, inwieweit Österreich die unionsrechtlich vereinbarten Erhaltungsziele bereits erfülle. Die vorliegenden Informationen zur Präsenz und Bewertung der Schutzgüter und zu den Erhaltungszielen der Natura 2000 Gebiete, welche seitens des Landes Niederösterreich veröffentlicht worden seien, seien mangelhaft. Mangels genauer Angaben zu Flächen- und Populationsgrößen sowie konkret formulierter Erhaltungsziele in Verordnung und Management Plan bestehe keine Planungs- und Rechtssicherheit für Projekte, welche Schutzgüter beeinträchtigen können. Fällungen, insbesondere im Zuge der Waldbewirtschaftung und der Wegesicherung, seien gemäß der Rechtsprechung jedenfalls als Projekte zu werten und einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Wenngleich die Grunddaten zum Natura-2000-Gebiet schlecht aufbereitet seien, könne anhand der Dokumentation von Schickhofer jedenfalls abgeleitet werden, dass mehrere Hektar FFH-Lebensräume im Erhaltungsgrad A gefällt worden seien, welche nunmehr im Wege der Naturverjüngung wieder aufgeforstet werden. Folglich habe sich der Erhaltungszustand von A zumindest auf C, wenn nicht auf D verschlechtert.

Angesichts der Tatsache, dass sich diese LRT allgemein in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, seien die Fällungen jedenfalls als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der FFH-RL zu werten und haben diese zum Verlust von zwei Brutbäumen des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers sowie von Brutbäumen des Juchtenkäfers geführt. Zudem sei ein Verlust eines Brutplatzes sowie des Lebensraumes des Seeadlers sowie weiterer Vogelarten im Sinne des Anhanges I der VS-RL sehr wahrscheinlich.

In weiterer Folge habe die Beschwerdeführerin den Biologen [REDACTED] mit der Ergänzung seines Erstgutachtens beauftragt. [REDACTED] gelange primär zum Ergebnis, dass der Amtssachverständige für Naturschutz den LRT der Fläche 2 falsch befundet habe, zumal diese im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz nicht dem LRT 9180, sondern dem LRT 9130 zugeordnet werde.

Folglich habe die Beschwerdeführerin eine weitere fachliche Meinung eingeholt und Privatdozent [REDACTED], führender Experte für Waldvegetation in Österreich, um Untersuchung der Fläche 2 ersucht. Dieser komme ebenfalls zum Ergebnis, dass es sich bei Fläche 2 um den LRT 9180 handle. Folglich der Befund des Amtssachverständigen mit entsprechenden Mängeln behaftet und nicht als Grundlage für ein Sachverständigengutachten geeignet sei. Des Weiteren enthalte das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eine grobe Fehlinterpretation der Gesetzeslage. Dies gründe darauf, dass der Amtssachverständige für Naturschutz die Waldschlägerungen in Relation zum Erhaltungszustand des Schutzgutes im gesamten ESG bewerte. Ob ein Umweltschaden vorliege, hänge primär davon ab, inwieweit Schädigungen von geschützten Arten und Lebensräumen eine erhebliche nachteilige Auswirkung in Bezug auf die Erreichung oder die Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen haben.

Zudem werde im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz darauf geschlossen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes vorliege. Die Beschwerdeführerin verweise diesbezüglich auf zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofes (in der Folge: EuGH), demzufolge es beim Fangen, Stören und Töten von Tieren auf eine individuelle Betrachtung ankomme. Daraus resultiere, dass der strenge Schutz unabhängig von der Populationsgröße der jeweiligen Art im betroffenen Gebiet gelte und sohin nicht von etwaigen negativen Auswirkungen auf den EHZ dieser Art abhängig sei. Die Beschwerdeführerin verweise diesbezüglich auf die Ausführungen im Amtsblatt der Europäischen Union zu Artikel 6 FFH-RL (C-332/21), wobei sämtliche Einwirkungen auf ein Gebiet, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes bzw. des Artenbestandes, insbesondere der Verringerung des Lebensraumes, führen, als Verschlechterung zu qualifizieren seien. Durch die verfahrensgegenständlichen Fällungen haben die ursprüngliche Waldstruktur sowie die spezifischen Ökosystemfunktionen eine erhebliche Beeinträchtigung der LRT im verfahrensgegenständlichen Gebiet erfahren. Zudem werde es zumindest 100 bis 150 Jahre dauern, bis der ursprüngliche EHZ wieder erreicht werde.

Daraus resultiere, dass sich der Bestand der auf den drei Flächen festgestellten LRT – LRT 9110, 9130 und 9180 – jedenfalls verkleinert habe. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung sei wiederum anhand der Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikel 6 FFH-RL zu prüfen, jedoch fehle es an der Spezifikation dieser Ziele und Maßnahmen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter.

Allgemein gelte, dass der Bestand und die Qualität des LRT zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung jedenfalls gewahrt werden müssen. Eine fundierte Grundlage zur Feststellung der Erheblichkeit liefere die Arbeit von Lambrecht & Trautner 2007.

Die Beschwerdeführerin führe dazu begründend ins Treffen, dass diese bereits mehrfach von Verwaltungsgerichten in Deutschland und Österreich für wissenschaftliche Überprüfungen verwendet worden sei.

Des Weiteren habe die Beschwerdeführerin einen weiteren, in der Fachwelt anerkannten Spezialisten für Käfer, beauftragt, um die negativen Auswirkungen der Fällungen von Brutbäumen der streng geschützten Käferspezies „Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer *Limoniscus violaceus*“ nachzuweisen. Im Zuge der Untersuchungen am 12.10.2023 habe [REDACTED] in einem Stock einer gefälltten Buche eine Larve eines Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers gefunden. Bereits im Jahr 2022 habe [REDACTED] in einem gefälltten Spitzahorn einen Käfer dieser Art entdeckt. Durch den Fund der Larve im Oktober 2023 sei nunmehr ein weiterer Beweis erbracht worden, dass diese Käferart im ESG Kamp- und Kremstal vorkomme, wengleich diese im Standarddatenbogen nicht gelistet sei.

Zusammenfassend werde festgehalten, dass das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 03.10.2023 unschlüssig und mit groben Mängeln behaftet sowie auf falschen Tatsachen aufgebaut sei. Die verfahrensgegenständlichen Fällungen, insbesondere die nachweisbare Fällung von zwei Brutbäumen der streng geschützten Käferart „Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer“ und des Eremiten oder Juchtenkäfers, seien entgegen der im NÖ NSchG 2000 normierten Bewilligungspflicht erfolgt und stellen aufgrund der von der Beschwerdeführerin vorgelegten, diversen Gutachten eine Beeinträchtigung geschützter Arten und Lebensräume dar, weshalb ein Umweltschaden im Sinne des NÖ UHG jedenfalls nachgewiesen worden sei.

Die Beschwerdeführerin beantrage, den Amtssachverständigen für Naturschutz unverzüglich mit der Ergänzung seines Gutachtens zu beauftragen, insbesondere sich mit sämtlichen Ausführungen im Privatgutachten der [REDACTED] vom 15.11.2023, der Stellungnahme des [REDACTED] vom 16.11.2023 sowie der Stellungnahme des [REDACTED] vom 10.10.2023 zu befassen. In eventu möge die Behörde einen neuen, fachlich qualifizierten Sachverständigen der NÖ Baudirektion mit einer Gutachtenerstellung betrauen.

Mit Schreiben vom 06.12.2023 wurde dem betroffenen Betreiber sowie der NÖ Umweltschutzbehörde die ergänzende Stellungnahme der Beschwerdeführerin mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis 30.01.2024 weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 10.01.2024 beantragt der betroffene Betreiber die Erstreckung der Frist bis 29.02.2024, wobei die Fristerstattung seitens der Behörde mit Schreiben vom 17.01.2024 gewährt wurde.

In weiterer Folge wurde der Amtssachverständige für Naturschutz von der Behörde um eine naturschutzfachliche Stellungnahme zu den ergänzenden Ausführungen der Beschwerdeführerin ersucht. Die naturschutzfachliche Stellungnahme wurde am 15.02.2024 erstellt.

e) Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 15.02.2024

„Der Stellungnahme der rechtsfreundlichen Vertretung der Lanius – Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz wurden die Beilagen 2 bis 4 als fachliche Grundlage angeschlossen:

- Beilage 2:

[REDACTED] Betrifft:
Umweltschaden im „Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal (AT 1207A00), Grundstück [REDACTED] St. Leonhard am Hornerwald,

- Beilage 3:

[REDACTED] Stellungnahme zu KRW2-NA-2154/004 „[REDACTED] St. Leonhard am Hornerwald, behaupteter Umweltschaden am Grundstück [REDACTED] KG St. Leonhard am Hornerwald, Verfahren nach dem NÖ Umwelthaftungsgesetz, hier: Parteiengehör vom 4.10.2023

- Beilage 4:

Privatdozent [REDACTED]

[REDACTED]
Waldgesellschaften und FFH-Lebensraumtypen am Dürrenberg-Nordhang (Mittleres Kamptal, Natura 2000-Gebiet Kamp- und Kremstal)

[REDACTED] führt in seiner Expertise aufgrund seiner Erhebungen im Aug. 2023 aus, auf ca. 200 ha im Gebiet des Dürrenberges die FFH Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110), Waldmeister- Buchenwald (LRT 9130), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170) und Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180) festgestellt und kartiert zu haben.

In seiner fachlichen Beurteilung des naturschutzfachlichen Wertes der von ihm kartierten Waldstandorte kommt Willner zu dem Ergebnis, dass die beiden Buchenwaldlebensraumtypen mit dem Erhaltungsgrad B nach Ellmauer einzustufen seien. Naturwaldartige Bestände des Lebensraumtyps Waldmeister- Buchenwald (LRT 9130) mit dem Erhaltungsgrad A seien auf kleine Restflächen geschrumpft.

Im Bereich der von ihm ausgewiesenen Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180) haben nach seiner Meinung randliche Nutzungen stattgefunden, die aber flächenmäßig nicht näher quantifiziert werden. Sie befänden sich aber in einem hervorragenden Zustand und seien daher mit A zu bewerten.

Dazu wird aus fachlicher Sicht festgestellt:

Die von [REDACTED] dargestellten Teilflächen des Schlucht- und Hangmischwaldes (LRT 9180) wurden georeferenziert und in ein GIS eingepflegt. Danach wurden die 13 Teilflächen bzw. Teilflächenkomplexe mit den Angaben hinsichtlich der Baumartenverteilung im Wirtschaftsplan verglichen.

Teilfläche Nr.	Rotbuche	Eiche	Esche	Hainbuche	Linde	Bergahorn	Bergulme	sonst. Laubholz	Weißkiefer	Fichte
1	3	1,5	0,5	2	2,5			0,5		
2 unterer Teil	2	2	1	1,5	2,5				1	
2 oberer Teil	2,5		0,5	2	5					
2 Jungwald	3,5		5	0,5	0,5	0,5				
3 Kleinfläche	10									
4	4	2		1	2,8	0,2				
5 Kleinfläche	10									
6	10									
7&8	2	2	1	1,5	2,5				1	
9	5,5		1	2	1,5					
10 Es absterbend	2		8							
11 Altholz	5		1		2				2	1
11 Jungwald	5				1	4				
11			2,5	1,5	2	3	1			
12	10									
12	5,5									4,5
13	5		1		2				1	1
13	6	1				2				1

Im Interpretation Manual – EU28 wird der LRT 9180 folgendermaßen beschrieben:

Mischwälder aus Bergahorn, Bergulme und Winterlinde auf grobem Geröll, abrupte felsige Hänge oder groben Kolluvionen der Hänge, besonders auf kalkhaltigen, aber auch silikatischen Substraten (Tilio- Acerion). Es kann eine Unterscheidung zwischen einer Gruppierung, die typisch für eine kühle und feuchte Umwelt ist, gemacht werden (hygroskopische und Schatten tolerante Wälder), die generell von Bergahorn dominiert werden und andere für trockene, warme Geröll (- hänge) typisch sind, die von Sommer- und Winterlinde dominiert werden.

Als Beispiele werden in der deutschen Klassifikation der Sommerlinden- Bergulmen- Blockschuttwald, Ahorn-Linden-Hangschuttwald (wärmere Standorte) der Eschen- Ahorn-Schlucht- bzw. Hangwald (feucht-kühle Standorte) und der Sommerlinden- Hainbuchen-Schuttwald angeführt.

Eilmauer (2005) beschreibt in seiner Definition des LRT 9180 eine Ahornreiche Gruppe mit Bergahorn (beigemischt - dom.) und Esche (beigemischt - dom.) als obligate Baumarten mit fakultativ beigemischter Tanne, Spitzahorn, Grauerle (submont.), Schwarzerle, Hainbuche, Rotbuche, (Fichte – mont.), Vogelkirsche, Eibe, Sommer- und Winterlinde und Bergulme und eine Linden-reiche Gruppe mit Sommer- und Winterlinde (subdom. – dom.) als obligate Baumarten mit fakultativ eingesprengtem-subdominantem bzw. beigemischtem Feldahorn, Berg- und Spitzahorn, Hainbuche, Rotbuche, Esche, Vogelkirsche, Traubeneiche, Stieleiche, Mehlbeere, Eibe, Bergulme. Dabei wird in der Kurzcharakteristik angemerkt, dass die Rotbuche an all diesen Standorten stark zurücktritt oder fehlt. Bei Heranziehung von Operatsdaten gelten nach Eilmauer (2005) folgende Grenzen:

Dominant:	6/10-10/10
Subdominant:	3/10-5/10
Beigemischt:	2/10
Eingesprengt:	1/10

Vorweg ist festzustellen, dass die für beide Ausprägungen des LRT 9180 als dominant beschriebenen Baumarten eher eingesprengt bis subdominant vorkommen.

Die Rotbuche dominiert auf manchen Flächen oder ist zumindest subdominant ausgeprägt. In zwei Fällen wurden offensichtlich kleine Blockstandorte als LRT 9180 angesprochen, obwohl sie einen reinen Buchenbestand als Bestockung aufwiesen.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass sich die Ausweisungen des LRT 9180 von [REDACTED] in den meisten Fällen hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung nicht mit der Definition des LRT 9180 deckt.

[REDACTED]
Zu den Verweisen von [REDACTED] auf die Expertise von [REDACTED] wird auf die Stellungnahme zu [REDACTED] bzw. das naturschutzfachliche Gutachten verwiesen. Im Übrigen stellt [REDACTED] in seiner Expertise fest, dass der von ihm festgestellt LRT 9180 gar nicht bzw. nur am Rande genutzt wurde und sich in einem „hervorragenden Zustand“ befände. Diesbezüglich ist die Aussage von [REDACTED] nicht nachvollziehbar. In der Stellungnahme wird postuliert, dass jede Waldschlägerung potenziell eine Verschlechterung des Schutzgutes darstellen kann. Dies wird in weiterer Folge mit Zitaten aus der FFH – RL belegt. Dazu ist – wie bereits im naturschutzfachlichen Gutachten näher ausgeführt – nicht die einzelne Eingriffsfläche relevant, sondern der Zustand des Schutzobjektes im Polygon bzw. in weiterer Folge im Europaschutzgebiet. Daher ist eine Beurteilung der forstlichen Eingriffe nur möglich, wenn in einem ersten Schritt der Zustand des Schutzgutes im gesamten Polygon beurteilt wird und nicht wie in der Stellungnahme von [REDACTED] bezugnehmend auf die Stellungnahme von [REDACTED] auf nur 200 ha (Anmerkung: die Gesamtfläche des Polygons beträgt rd. 400 ha). Die Analyse des Schutzgutes kam auf Basis der Operatsdaten sowie von Erhebungen im gesamten Polygon zu dem Ergebnis, dass sich das Schutzgut auch nach den monierten forstlichen Eingriffen in einem hervorragenden Zustand befindet, sodass trotz der Fällungen keine Verschlechterung stattgefunden hat.

Damit ist auch der Schluss unabhängig von allfälligen Veränderungen im Europaschutzgebiet zulässig, dass wenn sich der Zustand im Polygon nicht verändert hat, keine Verschlechterung durch Fällungen im Polygon eingetreten sein kann.

Die von [REDACTED] angeführten Kriterien für die Bewertung der Erheblichkeit von einzelnen Eingriffen sind irrelevant, weil die Bewertung des Zustandes von Waldlebensraumtypen nach wie vor nach dem Prüfschema von Eilmayer (2005) durchgeführt wird und auch im gegenständlichen Fall durchgeführt wurde.

Zu dem von [REDACTED] festgestellten vermeintlichen Fehler bezüglich des Lebensraumtyps auf der Fläche 2 kann nur auf die Betriebsdaten verwiesen werden, die – wie bereits im naturschutzfachlichen Gutachten ausgeführt – auf einen Rotbuchenbestand mit beigemischten Linden und Eschen hinweisen. Die von Zwicker unterstellte Schädigung von xylobionten Käferarten wird in der Stellungnahme zu [REDACTED] behandelt.

Zu [REDACTED] (Aspekt Xyobiote Käfer)

Zu [REDACTED]:

liefert in seiner Stellungnahme eine Sachverhaltsdarstellung zum Vorkommen xylobionter Käfer auf der im naturschutzfachlichen Gutachten beschriebenen Fällungsfläche 1 (0,43 ha). Der Autor führt an, dass ein Vorkommen des veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers und des Eremiten in den Wäldern des mittleren Kamptales aufgrund fehlender Untersuchungen bis 2022 unbekannt war. Das Wissen über die räumliche Verbreitung seien im Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal sehr mangelhaft. Der Verfasser gibt an bereits 2022 auf der Fläche Hirschkäfer nachgewiesen zu haben. Zudem hat er auch 2022 im (nördlich?) angrenzenden Hangwald mehrere vom Eremiten besiedelte Alteichen gefunden. In einem der Strünke stellte er die Larve des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers fest.

Zu :

Die Aussagen auf die Verbreitung des Vorkommens des Alpenbocks können sich nur auf Daten beziehen, die dem Sachverständigen zur Verfügung standen (I-Map und Funddatenbank). Die fünf repräsentativen Probeflächen mit urwaldähnlicher Struktur haben offensichtlich gezeigt, dass allem Anschein nach im Gebiet ein entsprechend guter Bestand an sog. xylobionten Käferarten vorhanden ist. Die Autoren sprechen sogar davon, dass die tatsächliche Anzahl an Urwaldrelikten auf das Doppelte bis Dreifache geschätzt wird.

Der Umweltschaden wird damit begründet, dass es durch den Verlust von Alt- und Totbäumen in ihrer Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der xylobionten Käferarten Eremit und Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer gekommen sei.

Die gewählte Formulierung: „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist artenschutzrechtlichen Bestimmungen entnommen. Eine derartige Formulierung findet sich in der Definition des Umweltschadens im Sinne des § 4 Z 1lit a UHG Konkretisierung durch den Anhang 2 allerdings nicht.

Wurde bislang damit argumentiert, dass die Bestände der beiden Käferarten so niedrig sind, dass der Verlust jedes einzelnen Käfers (oder dessen Entwicklungsstadien) bereits als erhebliche Populationsverminderung angesehen werden muss, ist spätestens seit den Erhebungen von und Mitarbeitern von Bestände 2-3 Mal höher als angenommen) eine Neubewertung erforderlich. Ob die in Rede stehenden Fällungen daher zu einer erheblichen nachteiligen Veränderung gegenüber den Ausgangsbeständen der Käferarten geführt haben, ist daher aufgrund in Ermangelung von quantitativen Daten über die Populationen vor den Fällungen und nach den Fällungen nicht zu beantworten. Damit kann auch keine gesicherte Aussage getroffen werden, ob in Hinblick auf die Auswirkungen auf xylobionte Käfer tatsächlich ein Umweltschaden vorliegt.

Zu – Fledermäuse:

Das Vorkommen besonders geschützter Fledermausarten wurde durch sog. Batcorder (Aufnahmegeräte, die die Rufe der Fledermäuse aufzeichnen) an zwei Terminen (1.8.2023 & 2.8.2023) nachgewiesen. Im Zuge der Erhebung wurden drei Anhang II Arten nachgewiesen. Die Untersuchung an acht Standorten (jeweils vier Standorte am 1.8.2023 und am 2.8.2023) trifft zwar eine qualitative, aber keine quantitative Aussage.

In der Funddatenbank sind im gesamten Raum keine Nachweise von Fledermäusen enthalten. Aus den in der Stellungnahme angeführten Literaturziten geht zwar hervor, dass das Vorkommen der drei Anhang II – Arten aufgrund der Waldbestandesstrukturen zwar wahrscheinlich ist, aber vor der Erhebung mittels Batcorder keine Daten über Vorkommen im betroffenen Gebiet bekannt waren.

Ob die Fällungen an den drei Standorten zu einer erheblichen nachteiligen Veränderung gegenüber den Ausgangsbeständen geführt haben, ist daher in Ermangelung von Daten über die Populationen vor den Fällungen und nach den Fällungen aufgrund der vorliegenden Datenlage nicht beantwortbar. Somit kann keine gesicherte Aussage getroffen werden, ob in Hinblick auf die Auswirkungen der Fällungen auf Fledermäuse ein Umweltschaden vorliegt.“

f) Stellungnahme des betroffenen Betreibers vom 20.03.2024

Mit Eingabe vom 20.03.2024 erstattet der betroffene Betreiber eine weitere Stellungnahme und bringt im Wesentlichen vor, dass die verfahrensgegenständliche Umweltbeschwerde als fortgesetzte Schikane, welche jeglicher rechtlichen Grundlage entbehre, zu werten sei. Im Zuge der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 17.11.2023 habe diese sämtliche, vom betroffenen Betreiber vorgebrachte Argumente ignoriert. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass diesen nichts entgegen zu setzen sei, da kein Umweltschaden im Sinne des NÖ UHG vorliege. Die forstliche Nutzung könne alleine auf Grundlage des Anhang 2 zum NÖ UHG nicht zu einem Umweltschaden im Sinne des NÖ UHG führen. Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten, unrichtigen Überschreitungen der Erheblichkeitsschwellen im Sinne der Naturschutzrichtlinien und der dazu ergangenen Judikatur haben nichts mit den Erheblichkeitsschwellen im Sinne des NÖ UHG gemein.

Aus der in § 3 Z 4 lit b NÖ UHG normierten Ausnahme resultiere, dass der betroffene Betreiber die Schutznormen des UHG nicht verletzt habe. In contrario habe dieser lediglich gerechtfertigte und zwingend notwendige Sicherungsmaßnahmen gesetzt. Sihin könne dem betroffenen Betreiber auch kein Verschulden vorgeworfen werden.

Zudem fehle der Beschwerde jegliche naturschutzfachliche Begründung, welche unter Verweis auf die der Stellungnahme beigelegten Äußerung des [REDACTED] belegt werde. Des Weiteren führe der betroffene Betreiber ins Treffen, dass die Beschwerdeführerin nicht zur Antragstellung legitimiert sei. Dies ergebe sich aus der Tatsache, dass diese als Forschungsgemeinschaft agiere und ihr Vereinszweck darin bestehe, der Wissenschaft zu dienen und nicht Anträge in behördlichen Verfahren zu stellen. Folglich sei der Antrag der Beschwerdeführerin mangels Antragslegitimation zurückzuweisen.

Dass kein Umweltschaden im rechtlichen Sinne vorliege, sei bereits oben näher erläutert worden. Entgegen der Behauptungen der Beschwerdeführerin bestehe auch kein faktischer Schaden. Hinsichtlich der Käfer und Fledermäuse vertrete die Beschwerdeführerin die Ansicht, dass die Fällung zweier Brutbäume des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers einen Umweltschaden hervorrufe, welche wiederum zum Verlust eines Brutbaumes des Juchtenkäfers geführt habe.

Sodann werde durch die Beschwerdeführerin selbst dargelegt, dass [REDACTED] einen Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer sowie eine Larve desselbigen in einem gefällten Spitzhorn gefunden habe. Folglich könne die Beschwerdeführerin Störungen bzw. Tötungen dieser Spezies nicht nachweisen. Darüber hinaus habe diese bewiesen, dass die angeblich zerstörten Habitate immer noch bestehen und von den Käferarten weiterhin bewohnt werden. Anhand der Spekulationen der Beschwerdeführerin, vor allem in Hinblick auf die Wortwahl „vermutlich“ bzw. „sehr wahrscheinlich“, könne kein Umweltschaden im Sinne des UHG festgestellt werden.

Hinsichtlich des Erhaltungszustandes der LRT und Arten führe die Beschwerdeführerin ausschweifend aus, dass das Verschlechterungsverbot auf einen absoluten Schutz der LRT und Arten abziele. Folglich sei im Zuge einer Individualbetrachtung zu prüfen, ob jede einzelne Beeinträchtigung einer geschützten Tierart einen Umweltschaden darstelle. Die Beschwerdeführerin vermische den Prüfmaßstab des UHG mit jenem der NVP, weshalb diese Argumentation verfehlt sei. Dazu komme, dass die Beschwerdeführerin die Festlegung von Erhaltungszielen selbst als ungeeignet erachte, da diese zu allgemein formuliert seien, um die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung beurteilen zu können. Die Beschwerdeführerin habe bis dato keinen Sachbeweis im Sinne des Prüfmaßstabes gemäß den Naturschutzrichtlinien erbringen können. Zudem sei bis dato nicht erwiesen, dass der betroffene Betreiber die Erheblichkeitsschwellen im Sinne des UHG überschritten habe.

Bezüglich der Walddynamik und der Bewirtschaftung verweise der betroffene Betreiber auf die fachliche Stellungnahme des [REDACTED]. Wälder fungieren als dynamische Systeme, welche auch in ihren natürlichen Abläufen Störungen ausgesetzt seien. Die Waldbewirtschaftung durch den betroffenen Betreiber trage „der natürlichen Dynamik von Waldökosystemen im relevanten Bereich Rechnung“. Zudem werde auf die Auswirkungen des Klimawandels, die Veränderungen der Standortbedingungen sowie auf die Verschiebung der Lebensräume und Lebensraumtypen verwiesen. Professor [REDACTED] untermauere in seinen Ausführungen, dass Umweltschäden durch eingeschleppte Krankheiten sowie durch die Auswirkungen des Klimawandels bedingt seien. Folglich beide Ausnahmetatbestände des Anhang 2 zum NÖ UHG jedenfalls erfüllt seien. Sämtliche nachteilige Auswirkungen seien natürlichen Ursprungs.

Zusammenfassend werde vom betroffenen Betreiber festgehalten, dass die Anträge der Beschwerdeführerin jeglicher fachlichen und rechtlichen Grundlagen entbehren. Vielmehr seien diese als Schikane zu werten, demzufolge der Betreiber dazu genötigt werde, seine bisherige naturschutzfreundliche Betriebsführung zu überdenken. Im Falle, dass der Beschwerde der Beschwerdeführerin stattgegeben werde, werde dem betroffenen Betreiber seine Existenzgrundlage entzogen. Die umweltfreundliche Haltung und Wirtschaftsführung durch den betroffenen Betreiber werde nicht belohnt, sondern bestraft. Der Betreiber halte sämtliche Anträge aufrecht und beantrage die Zurück- bzw. Abweisung der gegenständlichen Beschwerde.

II. Rechtliche Grundlagen

Niederösterreichisches Umwelthaftungsgesetz (NÖ UHG), LGBl. 6200-1 idF. LGBl. Nr. 37/2019

§ 2 NÖ UHG lautet auszugsweise: Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für:

Z1. Schädigungen und jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (§ 4 Z 13), die eintreten durch
lit a) die Ausübung einer in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeit oder
lit b) einer anderen als in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeit, wenn der Betreiber oder die Betreiberin vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts auf dem Gebiet des Schadenersatzes bleiben unberührt.

§ 4 NÖ UHG lautet auszugsweise: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. Umweltschaden:

lit a) jede Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten oder Lebensräume hat. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Kriterien gemäß Anhang 2 zu ermitteln. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie aufgrund von Tätigkeiten eines Betreibers oder einer Betreiberin entstehen, die insbesondere

- gemäß §§ 3 Abs. 6 oder 8, 77a Abs. 4, 95a Abs. 5 oder 6 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, oder §§ 6, 10 Abs. 2 oder § 13 des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550, oder gemäß §§ 7, 8, 10 bis 12 oder 20 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, oder gemäß § 4 NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl. 6180, bewilligt bzw. genehmigt wurden;
- im Rahmen eines Verfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2018, oder dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2018 oder
- dem § 4 NÖ IPPC-Anlagen und -Betriebe-Gesetz (NÖ IBG), LGBl. 8060, oder dem § 25 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800, unter Mitwirkung der im ersten Spiegelstrich genannten landesgesetzlichen Bestimmungen, genehmigt wurden.

2. Schaden oder Schädigung: eine direkt oder indirekt eintretende, feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource.

13. Geschützte Arten und natürliche Lebensräume:

lit a) die Arten, die in Art. 4 Abs. 2 der "Vogelschutz-Richtlinie" genannt oder in Anhang I der "Vogelschutz-Richtlinie" aufgelistet sind oder in den Anhängen II und IV der "FFH-Richtlinie" aufgelistet sind;

lit b) die Lebensräume der in Art. 4 Abs. 2 der "Vogelschutz-Richtlinie" genannten oder in Anhang I der "Vogelschutz-Richtlinie" aufgelisteten oder in Anhang II der "FFH-Richtlinie" aufgelisteten Arten und die in Anhang I der "FFH-Richtlinie" aufgelisteten natürlichen Lebensräume sowie die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der "FFH-Richtlinie" aufgelisteten Arten.

14. Erhaltungszustand einer Art: Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können. Der Erhaltungszustand einer Art wird als günstig betrachtet, wenn

- lit a) aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- lit b) das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- lit c) ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

15. Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums: Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig betrachtet, wenn

- lit a) sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
- lit b) die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiterbestehen werden und
- lit c) der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne der Z 14 günstig ist.

**§ 6 NÖ UHG lautet auszugsweise:
Sanierungstätigkeit**

(3) Werden die erforderlichen Vorkehrungen gemäß Abs. 1 Z 2 oder die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen, muss die Behörde dem Betreiber oder der Betreiberin diese auftragen. Bei Gefahr im Verzug muss die Behörde die erforderlichen Vorkehrungen und Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar anordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber oder die Betreiberin nötigenfalls unverzüglich durchführen lassen.

**§ 7 NÖ UHG lautet auszugsweise:
Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen**

(2) Die Behörde muss den wesentlichen Inhalt der angezeigten und der von ihr anzuordnenden Sanierungsmaßnahmen entsprechend veröffentlichen. Sie muss Personen gemäß § 11 Abs. 1, betroffene Grundstückseigentümer und -Eigentümerinnen und sonstige bekannte Beteiligte tunlichst persönlich informieren und rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen bei einer Entscheidung gemäß Abs. 3 berücksichtigen.

**§ 11 NÖ UHG lautet auszugsweise:
Umweltbeschwerde**

(1) Natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden

3. ein ausreichendes Interesse an einem Verfahren nach § 6 und § 7 Abs. 2 haben, können die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der behauptete Schaden eingetreten ist, in einer schriftlichen Beschwerde dazu auffordern, tätig zu werden (Umweltbeschwerde).

(2) Die NÖ Umweltschutzbehörde sowie eine Umweltorganisation, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, anerkannt und in Niederösterreich zur Ausübung von Parteienrechten befugt sind, sind berechtigt, Umweltbeschwerde zu erheben. Ausreichendes Interesse im Sinn von Abs. 1 Z 3 haben die in § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 genannten Personen.

(3) In der Umweltbeschwerde ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen. Der Umweltbeschwerde sind sachdienliche Informationen und personenbezogene bzw. andere Daten anzufügen, die diese stützen.

(5) Lässt die Umweltbeschwerde einen Umweltschaden glaubhaft erscheinen, muss die Behörde

1. die eingebrachte Stellungnahme prüfen;
2. dem betroffenen Betreiber oder der betroffenen Betreiberin Gelegenheit zur Stellungnahme zur Umweltbeschwerde geben und
3. einen Bescheid erlassen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass keine Beschwerdeberechtigung im Sinn der Abs. 1 bis 3 gegeben ist, kein Umweltschaden vorliegt oder alle erforderlichen Vorkehrungen oder Sanierungsmaßnahmen bereits getroffen wurden.

(6) Die in Abs. 2 genannten Personen haben ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht gegen einen Bescheid, der aufgrund Abs. 5 Z 3 erlassen wurde.

(7) Die in Abs. 1 und 2 genannten Personen haben ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht, wenn die Behörde entgegen der Bestimmung des Abs. 5 untätig bleibt.

**Anhang 2 zu NÖ UHG lautet auszugsweise:
Kriterien im Sinn des § 4 Z 1 lit a) NÖ UHG**

Ob eine Schädigung, die nachhaltige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten hat, erheblich ist, wird anhand des zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen Erhaltungszustandes, der Funktionen, die von den Annehmlichkeiten, die diese Arten und Lebensräume bieten, erfüllt werden, sowie ihrer natürlichen Regenerationsfähigkeit festgestellt.

Folgende Schäden sind nicht als erheblich einzustufen:

- Nachteilige Auswirkungen, die auf natürliche Ursachen zurück zu führen sind oder aber auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Betreiber oder Betreiberinnen entspricht.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL):

**Artikel 1 FFH-RL lautet auszugsweise:
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

a) „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstabens e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

e) „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums“:

die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können. Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

— sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und

— die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und

— der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

i) „Erhaltungszustand einer Art“:

die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Artikel 6 FFH-RL lautet auszugsweise:

- (1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.
- (3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL):

**Artikel 1 UVP-RL lautet auszugsweise:
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) Gegenstand dieser Richtlinie ist die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - lit a) „Projekt“:
 - die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen,
 - sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen.

Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 39/2021:

**§ 10 NÖ NSchG 2000 lautet auszugsweise:
Verträglichkeitsprüfung**

- (1) Projekte,

- die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und
- die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Bewilligung der Behörde.

- (2) Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.

Verordnung über die Europaschutzgebiete (NÖ ESG VO) LGBl. 5500/6-0 idF. LGBl. Nr. 33/2020

§ 8 NÖ ESG VO lautet auszugsweise:

Europaschutzgebiet

Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal

(1)

1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 32 zu § 8 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Altenburg, Burgschleinitz-Kühnring, Droß, Dürnstein, Eggenburg, Gars am Kamp, Gedersdorf, Gföhl, Grafenegg, Grafenwörth, Hadersdorf-Kammern, Horn, Jaidhof, Krems an der Donau, Krumau am Kamp, Langenlois, Lengenfeld, Meiseldorf, Pölla, Rastendorf, Röhrenbach, Rohrendorf bei Krems, Rosenberg-Mold, Schönberg am Kamp, Senftenberg, St. Bernhard-Frauenhofen, St. Leonhard am Hornerwald, Straß im Straßertale, Stratzing und Zwettl-Niederösterreich. In Anlage A zu § 8 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.
2. ...

(2) **Schutzgegenstand** des Vogelschutzgebietes Kamp- und Kremstal, AT1207000, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:

- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Brutvogelarten**:

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Haselhuhn (*Bonasa bonasia*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Uhu (*Bubo bubo*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*),

- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Durchzügler und Wintergäste**:

Silberreiher (*Egretta alba*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Kornweihe (*Circus cyaneus*),

- die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten**.

(3) Für das Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- großflächigen und naturnahen Wäldern mit hohem Laubwaldanteil,
- naturnahen Auwäldern (mit natürlicher und standortheimischer Artenzusammensetzung und Altersstruktur) entlang Kamp und Krems sowie ihrer Nebengewässer,
- großflächigen, standortheimischen Waldbeständen (sowohl in Au-, Hang- als auch Plateauwäldern) mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Strukturreichtum sowie Totholzanteil,
- möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiootope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte,
- Offenland, also der offenen und auch überwiegend von Weingärten dominierten Kulturlandschaft (v.a. entlang des unteren Kamp- und Kremstales),
- großflächigen Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter (im Teilraum Horner Becken und benachbarte Ackerbaulandschaften),

- strukturreichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, Rainen und Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen,
- strukturreichen Feldlandschaften mit eingestreuten Sonderstandorten wie (Halb-) Trockenrasen, mageren Wiesen und zahlreichen Strukturelementen wie Einzelbäume, Heckenzüge, Böschungen und Raine,
- Magerwiesen und (Halb-)Trockenrasen,
- weitgehend unverbauten und strukturreichen Flussuferabschnitten mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik,
- Fluss- bzw. Bachtallandschaften mit ursprünglichem Abflussregime und weiten, offen gehaltenen Überflutungsräumen (Feuchtwiesen, Feuchtbrachen),
- zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen.

(4) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 2 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

§ 26 NÖ ESG VO lautet auszugsweise:
Europaschutzgebiet
FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal

(1)

1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 32 zu § 26 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Albrechtsberg an der Großen Krems, Altenburg, Droß, Gars am Kamp, Gedersdorf, Gföhl, Grafenegg, Hadersdorf-Kammern, Horn, Jaidhof, Krems an der Donau, Krumau am Kamp, Langenlois, Lichtenau im Waldviertel, Pölla, Rastefeld, Röhrenbach, Rohrendorf bei Krems, Rosenberg-Mold, Schönberg am Kamp, Senftenberg, St. Bernhard- Frauenhofen, St. Leonhard am Hornerwald, Straß im Straßertale, Stratzing, Weinzierl am Walde und Zwettl-Niederösterreich. In Anlage A zu § 26 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.

(2) **Schutzgegenstand** des FFH-Gebietes Kamp- und Kremstal, AT1207A00, sind folgende:

- in Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte **natürliche Lebensraumtypen:**

- 3130 Schlammfluren
- 3150 Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften
- 3260 Fluthahnenfuß-Gesellschaften
- 3270 Zweizahnfluren schlammiger Ufer
- 6110 Lückige Kalk-Pionierrasen*
- 6210 Trespen-Schwengel-Kalktrockenrasen
- 6240 Osteuropäische Steppen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Glatthaferwiesen
- 8230 Pionierrasen auf Silikatkuppen
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
- 9130 Mullbraunerde-Buchenwälder
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
- 9180 Schlucht- und Hangmischwälder*
- 91E0 Erlen-Eschen-Weidenauen*

- in Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte **Tier- und Pflanzenarten:**

Fischotter (*Lutra lutra*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Ziesel (*Spermophilus citellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Biber (*Castor fiber*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Steingreßling (*Gobio uranoscopus*), Strömer (*Leuciscus souffia agassizi*), Goldsteinbeißer (*Sabanejewia aurata*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schrätzer (*Gymnocephalus schraetzer*), Zingel (Zingel zingel), Streber (Zingel streber), Koppe (*Cottus gobio*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Alpenbock* (*Rosalia alpina*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*), Russischer Bär* (*Callimorpha quadripunctaria*), Veilchenblauer Wurzelhalsschnelkäfer (*Limoniscus violaceus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit* (*Osmoderma eremita*), Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*).

(3) Für das FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt: Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge,
- Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien,
- Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist,
- naturnahen, für Fischpopulationen durchgängigen Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer Dynamik,
- natürlichem und naturnahem trockenem Grasland und dessen Verbuschungsstadien,
- großflächigen Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter,
- strukturreichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, Rainen und Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen,
- naturnahem feuchtem Grasland mit hohen Gräsern,
- mageren Flachland-Mähwiesen,
- störungsfreien, steinigten Felsabhängen mit Felsspaltenvegetation und nicht touristisch erschlossenen Höhlen,
- naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil,
- alten, totholzreichen Eichenbeständen,
- Altbäumen (Laubbäume, insbesondere Buchen, aber auch Eichen und Eschen) mit großen Stammstärken und hohlen bzw. faulen Wurzelpartien als essentielles Teilhabitat der Käferart Veilchenblauer Wurzelhaisschnelkäfer,
- ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben und Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse,
- Vorkommensstandorten des Frauenschuhs.

(4) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 2 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

Bundesgesetz über das Forstwesen (Forstgesetz 1975 – ForstG) BGBl. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023

**§ 104 ForstG lautet auszugsweise:
Forstorgane und ihr Aufgabenbereich**

(1) Forstorgane sind fachlich ausgebildetes Forstpersonal, deren Bestellung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes der Sicherung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung und der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dient.

(3) Aufgabe der Forstorgane ist die dem Abs. 1 entsprechende fachgemäße Bewirtschaftung des Waldes. Solche Organe erfüllen auch die fachlichen Voraussetzungen für die Betrauung mit den Funktionen eines Forstschutzorganes (§ 110 Abs. 1).

**§ 105 ForstG lautet auszugsweise:
Ausbildungsgang für Forstorgane**

(1) Es haben nachzuweisen:

1. ...
2. der Forstadjunkt oder die Forstadjunktin die erfolgreiche Absolvierung
 - a) einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) gemäß § 11 Abs. 1 Z 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, oder
 - b) des Bachelorstudiums „Forstwirtschaft“ an der Universität für Bodenkultur Wien,
4. der Förster oder die Försterin die Ausbildung nach Z 2 und die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst (Staatsprüfung für den Försterdienst).

**§ 113 ForstG lautet auszugsweise:
Pflicht zur Bestellung von Forstorganen**

- (1) Eigentümer von Wäldern im Ausmaß von mindestens 1 000 ha, wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden (Pflichtbetrieb), haben ein leitendes Forstorgan zu bestellen und diesem in den Fällen des Abs. 3 weitere Forstorgane zuzuteilen.
- (2) Der Verpflichtung nach Abs. 1 ist entsprochen, wenn für jeden Pflichtbetrieb
 1. mit einer Waldfläche von weniger als 3 600 ha ein Förster,
 2. ...

§ 5 Forstliche Staatsprüfungs-Verordnung laute auszugsweise:

- (2) Die Prüfung hat die in der Anlage 1 näher umschriebenen Prüfungsinhalte zu umfassen. Bei der Durchführung der Prüfung ist auf den unterschiedlichen Ausbildungsgang der Prüfungswerber (§ 2 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 3 Z 1) Bedacht zu nehmen.

Prüfungsinhalte gemäß § 5 Abs. 2 Forstliche-Staatsprüfungs-Verordnung

1. Querschnittsmaterien:

1.1 Kommunikation und Führung: Persönliche Kompetenzen betreffend

- a) Kommunikation: Rhetorik, Präsentation und Teamarbeit sowie
- b) Betriebsführung: Selbstorganisation, Fähigkeit zu ganzheitlichen Problemdefinition und -lösung, Personalführung.

1.2 Forstpolitik und allgemeine Rechtsbelange: Praxisrelevante Kenntnisse

- a) über die gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung von Forstbetrieben mit ihren Schnittstellen zu den Behörden, den Interessenvertretungen, Marktpartnern, Energiepartnern und dem forstlichen Dienstleistungsbereich sowie
- b) der Grundzüge des Bundesverfassungs-, Verwaltungsverfahrens- und Privatrechts (einschließlich der Regelungen der forstlichen Förderungsmaßnahmen).

2. Forstliche Geschäftsbereiche:

2.1 Kerngeschäft Holz: Praxisrelevante Kenntnisse

- a) und entsprechende Fähigkeiten zur Gestaltung (Analyse, Erstellung und Umsetzung von Konzepten) der Betriebsabläufe, die das Kernprodukt „Holz“ auf dem Weg von der Nutzung bis zur Vermarktung durchläuft sowie zur Gestaltung der Wertschöpfungskette „Holz“ insbesondere in den Bereichen Forsttechnik: Holzernte, Arbeitsplanung, Arbeitstechnik, Unfallverhütung und Erste Hilfe, Forstliches Bauwesen, Forstaufschließung, Holztransport und Logistik, Holzmarkt: Holzausformung, -vermarktung, -transport, -technik und -verwertung sowie
- b) der diesbezüglichen Rechtsbereiche, insbesondere des Arbeits-, Sozialversicherungs-, Privat- und Handelsrechts (einschließlich der Österreichischen Holzhandelsusancen), Forstrechts betreffend Nutzung und Bringung sowie Straßenrechts.

2.2 Betriebsorganisation: Praxisrelevante Kenntnisse

- a) und entsprechende Fähigkeiten zur Gestaltung (Analyse, Erstellung und Umsetzung von Konzepten) der Organisation und wirtschaftlichen Führung von Forstbetrieben in den Bereichen
 - Betriebsorganisation: Betriebsziele, Organisationsformen,
 - Betriebsführung: Betriebsplanung und – Kontrolle, Buchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung,
 - Waldbewertung und
- b) der diesbezüglichen Bereiche des Abgabenrechts, insbesondere der Einheitsbewertung, Einkommen-, Umsatz-, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Rechtsformen von Forstbetrieben.

2.3 Forstliche Ressourcen:
Praxisrelevante Kenntnisse

- a) und entsprechende Fähigkeiten zur Gestaltung (Analyse, Erstellung und Umsetzung von Konzepten) der nachhaltigen, ökologischen Waldbehandlung in den Bereichen
- Produktionsgrundlagen: Waldbau, Forstökologie, Jagd, Fischerei,
 - Schutz der ökologischen Produktion und der Produkte: Forstschutz, Waldhygiene, Natur- und Landschaftsschutz,
 - Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungswirkung
 - Schutz vor Naturgefahren, wie insbesondere Wildbäche, Lawinen, Steinschlag, Muren, Erosionen,
- b) der forstlichen Raumplanung und der Forsteinrichtung und
- c) des produktionsrelevanten Rechts, insbesondere Forst-, Jagd-, Fischerei-, Naturschutz-, Pflanzenschutzrecht und der Vorschriften über die Wildbach- und Lawinerverbauung.

2.4 Betriebliche Ressourcen:
Praxisrelevante Kenntnisse

- a) und entsprechende Fähigkeiten zur Gestaltung (Analyse, Erstellung und Umsetzung von Konzepten) der Ressourcen und infrastrukturellen Leistungen bezüglich Liegenschaften, Bodenressourcen, Wasser, Tourismus, Energie, Vertragsnaturschutz, Dienstleistungen und der Direktvermarktung sowie
- b) der diesbezüglichen Rechtsbereiche, insbesondere des Forst-, Wasser-, Grundverkehrs-, Vermessungs-, Grundbuchs-, Bau-, Mineralrohstoff-, Abfall-, Gewerbe- und Grunderwerbsteuerrechts.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 33/2024

§ 1299 ABGB

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt; oder, bey gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können; so fällt zugleich dem Letzteren ein Versehen zur Last.

III. Erwägungen der Behörde:

1. Zum Vorliegen der Antragslegitimation

Die Beschwerdeführerin ist eine anerkannte Umweltorganisation im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 7 UVP-G iV mit dem Anerkennungsbescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012 (Eintragung in der Liste der anerkannten Umweltorganisationen beim BMK, Stand 16.05.2024, abgerufen am 12.06.2024).

Die Antragslegitimation der Beschwerdeführerin ergibt sich sohin aus § 11 Abs. 2 NÖ UHG, da diese als anerkannte Umweltorganisation im Sinne des § 19 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeits-Prüfungsgesetz 2000), BGBl. I Nr. 697/1993 (in der Folge: UVP-G 2000) gilt.

Zudem ist die Beschwerdeführerin in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Wien zur Ausübung von Parteienrechten befugt.¹

2. Zum Vorliegen eines Umweltschadens

2.1. Feststellungen & Beweiswürdigung

Europaschutzgebiete (in der Folge: ESG) sind Teil des EU-weiten Netzwerkes an Schutzgebieten „Natura 2000“, welche zum Ziel haben, seltene sowie gefährdete Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu erhalten.

Unstrittig ist, dass sich das verfahrensgegenständliche Grundstück [REDACTED] [REDACTED] Katastralgemeinde St. Leonhard am Hornerwalde, im mittleren Kamptal befindet und Teil des Europaschutzgebietes (in der Folge: ESG) Kamp- und Kremstal ist. Als Grundstückseigentümer ist [REDACTED] (in der Folge: betroffener Betreiber) im Grundbuch eingetragen.

Das ESG Kamp- und Kremstal weist eine Gesamtfläche von rund 29.048 ha auf und gliedert sich in das FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal sowie in das Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal (AT1207000 – Vogelschutzgebiet und AT 1207A00 – FFH-Gebiet).² Im ESG Kamp- und Kremstal kommen unterschiedliche Lebensraumtypen (in der Folge: LRT) vor. Entsprechend den Angaben im Standarddatenbogen wird die Gesamtfläche im ESG Kamp- und Kremstal bezogen auf den LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (in der Folge: LRT 9130) mit 1.949,10 ha, auf jenen des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder (in der Folge: LRT 9110) mit 40,30 ha und auf jenen des LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (in der Folge: LRT 9180) mit 191,40 ha, sohin insgesamt mit 2.180,80 ha beziffert.

Die verfahrensgegenständliche Waldfläche liegt im Polygon 5332, welches große Teile des Hornerwaldes nördlich von St. Leonhard am Hornerwald umfasst. Die Gesamtfläche des Polygons 5332 beträgt rund 390 ha und ist aufgrund seiner pflanzensoziologischen Merkmale dem Biotoptyp „Mullbraunerde-Buchenwald“ des LRT 9130 zuzuordnen.³ Der Großteil der Waldflächen steht im Eigentum des betroffenen Betreibers.

Im Zuge der Befundaufnahme und der Erstellung der naturschutzfachlichen Gutachten wurde die von den Baumfällungen betroffene Waldfläche in drei Teilflächen, Fläche 1, 2 und 3, unterteilt, wobei die Fläche 2 wiederum in drei Einzelflächen, Fläche 2.1., 2.2. und 2.3. sowie in die Fläche oberhalb und unterhalb der Forststraße, aufgeteilt wurde. Die Fällungen auf Fläche 1 und 2 haben im Winter 2022 bzw. im Frühling 2023 stattgefunden, jene der Fläche 3 sind bereits in den Jahren 2021 und 2022 erfolgt.

¹ Vgl. Liste anerkannter Umweltorganisationen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (BMK), Seite 12.

² Vgl. Managementplan Europaschutzgebiete „Kamp- und Kremstal“, Hauptregion Waldviertel, Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Naturschutz, S. 4.

³ Naturschutzfachliches Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.02.2024, vgl. S. 10.

Die Beschwerdeführerin bringt im Zuge ihrer Ausführungen primär vor, dass es sich bei Schlagfläche 1 hauptsächlich um den LRT 9130 und zu einem geringfügigen Teil um den LRT 9110 handelt. Begründend werden dazu die vorherrschenden pflanzensoziologischen Merkmale, insbesondere die noch erhaltenen und angrenzenden Baumbestände sowie vorliegende Fotos, ins Treffen geführt. Die Rodungsfläche wird mit 0,625 ha beziffert. Schlagfläche 2 wird zur Gänze dem LRT 9180 zugeordnet und das Ausmaß mit 0,275 ha beziffert.⁴ Der LRT 9180 gilt gemäß Anhang I der FFH-RL aufgrund seiner Seltenheit und Gefährdung als prioritärer LRT.

Die Erhebung der jeweils vorherrschenden Lebensraumtypen auf den betroffenen Schlagflächen ist anhand der von der [REDACTED] zur Verfügung gestellten Betriebsdaten, welche auf den Ausgangszustand vor den Fällungen Bezug nehmen, sowie anhand der Identifikation der Baumarten mittels der auf den Schlagflächen verbliebenen Baumstöcke, erfolgt.

Der LRT der *Fläche 1* ist dem LRT 9130 zuzuordnen, die Rodungsfläche weist einen Gesamtumfang von 0,43 ha auf. Auf der gegenständlichen Fläche sind neun Altbäume als Biotopbäume und 7 fm stehendes Totholz verblieben. Die gesamte Fläche weist eine mehrjährige Verjüngung aus Rotbuchen mit beigemischter Linde und Traubeneiche auf. Der ursprüngliche Baumbestand der Fläche 1 hat sich aus 3/10 Rotbuche, 2/10 Traubeneiche, 1/10 Esche, 2/10 Hainbuche und 2/10 Linde zusammengesetzt. Folglich handelt es sich um den LRT 9130, Biotoptyp Mullbraunerde-Buchenwald, mit Übergängen zu einem bodensauren Traubeneichen-Hainbuchenwald mit beigemischter Linde. Eine von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte Ausprägung des LRT 9110 konnte weder durch die Einsicht in die Betriebsdaten des betroffenen Betreibers noch durch die Befundaufnahme vor Ort durch den Amtssachverständigen für Naturschutz festgestellt werden.

Die *Fläche 2* wurde im Zuge der Befundaufnahme vor Ort in die Flächen oberhalb und unterhalb der Forststraßen aufgeteilt. Die auf der Fläche 2 vorgefundenen Baumarten, insbesondere der Rotbuchenbestand oberhalb der Forststraße sowie der über mehrere Jahre gefällte Laubholzmischbestand unterhalb der Forststraße, weisen zweifelsfrei daraufhin, dass es sich hierbei um den LRT 9130 handelt. Hinsichtlich der Zuordnung der Rodungsfläche zu LRT 9130 werden seitens der zuständigen Behörde nachfolgende Überlegungen getroffen:

Für die Gruppe der Waldlebensraumtypen wurde in Anlehnung an das Wald-Ökopunktesystem im Hinblick auf die potenziell natürliche Vegetation eine Unterscheidung der Baumarten in den Kategorien obligat und fakultativ vorgenommen. Obligate Baumarten müssen zwingend im Bestand vorhanden sein, während die als fakultativ aufgelisteten Baumarten zwar häufig aber nicht immer in den Beständen zu finden sind. Des Weiteren wurden die Überschirmungsanteile bzw. deren Spannweite für die Waldlebensraumtypen in den Kategorien dominant (dom.), subdominant (subdom.), beigemischt und eingesprengt angegeben.⁵

⁴ Vgl. Privatgutachten [REDACTED] vom 15.05.2023, Umweltschaden durch Waldschlägerungen im Natura 2000 Gebiet, S. 3-8.

⁵ Ellmayer T. (Hrsg.), 2005, Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, Band 3: Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL, im Auftrag der neun Bundesländer, des BMLFUW und der Umweltbundesamt GmbH (GEZ Studie), S. 12.

Als charakteristisch für LRT 9180 werden gemäß Interpretation Manual – EUR28⁶ Mischwälder aus Bergahorn, Bergulme und Winterlinde auf grobem Geröll, abrupten felsigen Hängen oder groben kolluvialen Sedimenten ins Treffen geführt. Es kann zwischen zwei Gruppierungen, jener die typisch für eine kühle und feuchte Umwelt ist und generell von Bergahorn dominiert wird sowie jener, die typisch für trockene und warme Geröll(-hänge) ist und von Sommer- und Winterlinde dominiert wird, unterschieden werden.

In der vom Bundesumweltamt zur Verfügung gestellten Studie, insbesondere der Publikation von Thomas Ellmauer⁷, wird der LRT 9180 als ahornreiche Gruppe mit Bergahorn (beigemischt – dom.) und Esche als obligate Baumarten und fakultativ beigemischter Tanne, Spitzahorn, Grauerle, Schwarzerle, Hainbuche, Rotbuche, Vogelkirsche, Eibe, Sommer- und Winterlinde sowie Bergulme einerseits, andererseits als lindenreiche Gruppe mit Sommer- und Winterlinde als obligate Baumarten und fakultativ beigemischtem Feldahorn, Berg- und Spitzahorn, Hainbuche, Rotbuche, Esche, Vogelkirsche, Traubeneiche, Stieleiche, Mehlbeere, Eibe und Bergulme beschrieben. Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rotbuche an allen Standorten des LRT 9180 stark zurücktritt bzw. gänzlich fehlt. Die für beide Gruppierungen des LRT 9180 als dominant beschriebenen Baumarten sind auf der verfahrensgegenständlichen Fläche 2 lediglich eingesprengt bis subdominant ausgeprägt. Im Gegenzug dazu dominiert die Rotbuche auf manchen Flächen oder weist diese zumindest eine sub-dominante Ausprägung auf. In zwei Fällen wurden kleine Blockstandorte dem LRT 9180 zugewiesen, obwohl diese einen reinen Buchenbestand als Bestockung aufweisen. Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass bezüglich der LRT der Fläche 2 auf die Betriebsdaten der Forstverwaltung verwiesen werden kann, demzufolge es sich, wie bereits im Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.02.2024 ausgeführt, um einen Rotbuchenbestand mit beigemischten Linden und Eschen des LRT 9130 handelt.⁸ Mangels Vorliegen des LRT 9180 besteht auch keine Beeinträchtigung eines prioritären LRT im Sinne des Anhanges I der FFH-RL. Festgestellt wird auch, dass im oberen Bereich der Fläche 2 lediglich fünf Bäume gefällt wurden, davon vier Rotbuchen. Die gerodete Fläche unterhalb der Forststraße weist ein Flächenausmaß von 0,30 ha auf, jene oberhalb der Forststraße ein Ausmaß von 0,11 ha.

Unstrittig ist die Zuordnung des LRT der *Fläche 3* zum LRT 9130, dies geht einerseits aus dem Privatgutachten der Beschwerdeführerin, andererseits aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz hervor. Das gefällte Flächenausmaß wird vom Privatgutachter [REDACTED] mit 0,57 ha sowie vom Amtssachverständigen für Naturschutz mit rund 0,50 ha beziffert.

Basierend auf den Ergebnissen des Amtssachverständigen für Naturschutz wird seitens der zuständigen Behörde festgestellt, dass eine Gesamtfläche von 13.400 m² (1,34 ha) gefällt wurde, welche zur Gänze dem LRT 9130 zuzuordnen ist. Die Gesamtfläche des im ESG Kamp- und Kremstal vorherrschenden LRT 9130 wird mit 1.949,10 ha beziffert, sohin die gefällte Fläche von 1,34 ha rund 0,07 % der Gesamtfläche ausmacht.

⁶ Interpretation Manual of European Union Habitats, EUR 28, April 2013, S. 111.

⁷ Ellmauer T. (Hrsg.), 2005, Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, Band 3: Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL, im Auftrag der neun Bundesländer, des BMLFUW und der Umweltbundesamt GmbH (GEZ Studie), S. 494 ff.

⁸ Naturschutzfachliches Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.02.2024, vgl. S. 30.

Der Erhaltungszustand (in weiterer Folge: EHZ) des LRT 9130, Biotoptyp Mullbraunerde-Buchenwald, wird im Standarddatenbogen mit der Gesamtbeurteilung „A“ ausgewiesen.⁹

Ausgehend vom Standort und von der tatsächlich, anhand der vorliegenden Betriebsdaten sowie der vorgefundenen Baumstöcke, nachgewiesenen Baumartenzusammensetzung konnten weder auf der Fläche 1 Ausprägungen des LRT 9110 noch auf der Fläche 2 Ausprägungen des LRT 9180 festgestellt werden. Das von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte Ausmaß der Fällungen hinsichtlich des LRT 9110 von 2.142 m² und des LRT 9180 von 2.750 m² kann seitens der zuständigen Behörde nicht nachvollzogen werden.

Unstrittig ist, dass das ESG Kamp- und Kremstal eine Vielzahl von Tier- und Vogelarten beheimatet. In den Eichen- und totholzreichen Laubwaldbeständen des ESG Kamp- und Kremstal kommen Käferarten wie der Große Eichenbock, der Alpenbock, der Eremit und der Hirschkäfer vor. Auch der Veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer lebt in diesem Gebiet. Die Laub- und Mischwälder fungieren als wertvolle Jagdhabitats der Fledermausart „Großes Mausohr“. Die Mopsfledermaus und die Wimperfledermaus finden im Gebiet geeignete Winterquartiere vor. „Die kleine Hufeisennase“ und die „Bechsteinfledermaus“ leben ebenfalls in diesem Gebiet.¹⁰

Bei den Vogelarten wird zwischen Brutvögeln, Wintergästen und Durchzüglern unterschieden. Folglich gibt es Vögel, die in diesem Gebiet überwintern, andere wiederum ziehen nur durch. Hohe ornithologische Bedeutung erhält das Vogelschutzgebiet durch seine naturnahe Waldausstattung, vor allem durch die Hangwälder mit bedeutenden Specht- und Schnäppervorkommen. Nicht regulierte Flussabschnitte mit leichter Hochwasserdynamik bieten Lebensraum für den Eisvogel. Die ausgeprägten Felslebensräume mit Trockenstandorten sind für den Uhu von großer Bedeutung. Eine starke Population der Sperbergrasmücke existiert in den heckenreichen Kulturlandschaften. Weitere Vogelarten mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung sind Heidelerche, Wachtelkönig, Wiesenweihe und Zwergschnäpper.¹¹

Konkrete Daten bezüglich Population und Erhaltungszustand (in der Folge: EHZ) zu den Tierarten des Anhangs II der FFH RL und der Vogelarten des Anhangs I der VS-RL finden sich im Standarddatenbogen. Der EHZ bezüglich des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers wird mit Gesamtbeurteilung „A“ bewertet, jener des Hirschkäfers, des Alpenbocks und des Großen Eichenbocks mit Gesamtbeurteilung „B“. Die Heidelerche und der Eisvogel weisen hinsichtlich der Gesamtbeurteilung EHZ „A“ auf, Wachtelkönig und Zwergschnäpper EHZ „B“. Bezüglich der Sperbergrasmücke und der Wiesenweihe existieren keine Daten. Zudem erweisen sich die verfahrensgegenständlichen Waldflächen mangels ausreichender Wasserflächen als ungeeigneter Lebensraum für den Seeadler.

⁹ Naturschutzfachliches Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.02.2024, vgl. S. 12.

¹⁰ Vgl. Managementplan Europaschutzgebiete „Kamp- und Kremstal“, Hauptregion Waldviertel, Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Naturschutz, S. 18.

¹¹ Vgl. Managementplan Europaschutzgebiete „Kamp- und Kremstal“, Hauptregion Waldviertel, Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Naturschutz, S. 5.

Die Feststellungen seitens der Behörde gründen im Wesentlichen auf die vom Amtssachverständigen für Naturschutz vorgelegten Gutachten vom 03.10.2023 und vom 15.02.2024, sowie dem Managementplan für das Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal des Landes Niederösterreich und der „GEZ Studie: Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter“.

2.2. Rechtslage

Als rechtliche Grundlagen fungieren primär die Schutzbestimmungen der FFH-RL sowie jene der VS-RL. Im Anhang I der FFH-RL werden sämtliche geschützte Lebensraumtypen angeführt, Anhang II enthält eine Auflistung von Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen sein müssen. Die durch die VS-RL geschützten Vogelarten werden im Anhang I der VS-RL aufgelistet. Der Umfang der ESG FFH-Gebiet Krems- und Kamptal sowie dem Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal, insbesondere die damit verbundenen Schutznormen, werden in den §§ 8 und 26 der NÖ ESG-VO geregelt.

Als zentrale Bestimmung hinsichtlich der Wahrung der mit dem ESG Krems- und Kamptal verbundenen Naturschutzinteressen fungiert Art 6 FFH-RL. Art 6 Abs. 1 FFH-RL normiert Erhaltungsmaßnahmen, welche für den Erhalt bzw. für die Wahrung der natürlichen Lebensräume und Arten maßgeblich sind. Art 6 Abs. 2 FFH-RL hat überwiegend präventiven Charakter und dient dem Zweck, Verschlechterungen von Lebensräumen und erhebliche Störungen von Arten hintanzuhalten. Art 6 Abs 3 FFH-Richtlinie stellt eine Genehmigungsregelung dar, mit der die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Projekten oder Plänen mit negativen Auswirkungen festgelegt werden. Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass negative wirtschaftliche und sonstige nicht ökologische Erfordernisse und die Erhaltungsziele in vollem Umfang gegeneinander abgewogen werden. Die Naturverträglichkeitsprüfung gemäß Art 6 Abs. 3 FFH-RL qualifiziert ein Kerninstrument des unionsrechtlichen Gebietsschutzes und einen nationalen sowie unionsweiten, integralen Bestandteil gebietsbeeinträchtigender Projektgenehmigungsverfahren.

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin stellt die mangelnde Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 NÖ NSchG 2000 im Hinblick auf die verfahrensgegenständlichen Baumfällungen eine erhebliche Rechtswidrigkeit dar.

Dazu hat die Behörde nachfolgende Erwägungen getroffen:

Art 6 Abs. 3 FFH-RL sieht ein schrittweises Verfahren für Pläne und Projekte vor. Primär gilt es festzustellen, ob ein Plan oder ein Projekt mit der Bewirtschaftung eines Gebietes unmittelbar in Zusammenhang steht oder für die Bewirtschaftung generell erforderlich ist. In weiterer Folge muss festgestellt werden, ob der Plan oder das Projekt das betroffene Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Die Regelung des ersten Halbsatzes des Art 6 Abs. 3 FFH-RL wurde sowohl in § 10 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 als auch in § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 umgesetzt. § 10 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 determiniert eine grundlegende Bewilligungspflicht für Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in

Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und ein solches Gebiet aufgrund der Durchführung eines Projektes erheblich beeinträchtigen können. § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 normiert ausdrücklich, dass die Behörde auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen hat, dass das Projekt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen ESG im Sinne des § 9 NÖ NSchG 2000 führen kann. § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 sieht von Gesetzes wegen keine Möglichkeit der Antragstellung für anerkannte Umweltorganisationen oder von Amts wegen vor.

Das Vorliegen eines Umweltschadens wird von der Beschwerdeführerin damit begründet, dass die vom betroffenen Betreiber durchgeführten Fällungen jedenfalls zu einer Verschlechterung des EZH der auf den betroffenen Waldflächen vorkommenden LRT geführt hat. Des Weiteren hat die Fällung von alten und toten Bäumen dazu geführt, dass insbesondere die im Anhang II der FFH-RL geschützten xylobionten Käferarten einem erheblichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgesetzt sind, folglich die Populationserhaltung dieser seltenen Käferarten erheblich beeinträchtigt wird. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass sich die Waldfällungen negativ auf die Verbreitung sowie auf die Größe der Populationen von seltenen Fledermausarten und Vogelarten auswirken, da diese ebenfalls auf alte Waldbestände angewiesen sind.

Der Anwendungsbereich des NÖ UHG umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit b) NÖ UHG Schädigungen und jede unmittelbare Gefahr derartiger Schädigungen an geschützten Arten und Lebensräumen, insofern der Schaden nicht durch eine berufliche Tätigkeit im Sinne des Anhanges 1 zum NÖ UHG verursacht wurde, der betroffene Betreiber jedoch vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Hinsichtlich der geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen verweist § 2 Abs. 1 Z 1 lit b) NÖ UHG auf § 4 Z 13 NÖ UHG, wobei § 4 Z 13 NÖ UHG wiederum auf die FFH-RL und die VS-RL, insbesondere deren Anhänge, welche eine Auflistung der unter Schutz gestellten Arten und Lebensräume enthalten, Bezug nimmt. Zudem finden sich weitere Begriffsbestimmungen in § 4 NÖ UHG, insbesondere eine Definition der Begriffe „Schaden“ in Z 2, „Erhaltungszustand einer Art“ in Z 14 und „Erhaltungszustand eines Lebensraumes“ in Z 15.

Die NÖ UHG dient, wie sich aus § 14 NÖ UHG ergibt, der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in der geltenden Fassung (in der Folge: UH-RL). Der Anwendungsbereich der UH-RL umfasst gemäß Art 3 Abs. 1 lit b) UH-RL Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, die durch die Ausübung einer anderen als der in Anhang III aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden und jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die aufgrund dieser Tätigkeiten eintritt, sofern der Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

§ 4 Z 1 lit a) NÖ UHG normiert, dass jede Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen als Umweltschaden zu qualifizieren ist, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen EZH dieser Arten oder Lebensräume hat. Gemäß § 4 Z 2 NÖ UHG qualifiziert einen Schaden oder eine Schädigung eine direkt oder indirekt eintretende, feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource bzw. deren Beeinträchtigung in seiner natürlichen Funktion.

Das Vorliegen eines Umweltschadens hängt zudem davon ab, ob gemäß § 4 Z 14 NÖ UHG und § 4 Z 15 NÖ UHG etwaige erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Verbreitung, die Populationsgröße, die Erhaltung, die Struktur und die Funktion eines Lebensraumes sowie der dort vorkommenden geschützten Arten festgestellt werden können.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Schädigung ist primär auf den EZH zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung, die Funktionen dieser Arten und Lebensräume sowie deren natürliche Regenerationsfähigkeit abzustellen.

Das NÖ UHG verweist im § 4 Z 13 NÖ UHG auf die FFH-RL und die VS-RL. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Waldfläche um einen Teil des Europaschutzgebietes handelt, werden zur Beurteilung etwaiger Beeinträchtigungen und negativer Auswirkungen auf das durch die FFH-RL geschützte Gebiet ESG Kamp- und Kremstal zusätzlich die Bestimmungen der FFH-RL und der VS-RL herangezogen, wobei die Begriffsbestimmungen der FFH-RL und der VS-RL in den §§ 8 und 26 NÖ ESG-VO konkretisiert werden. § 8 Abs. 4 und § 26 Abs. 4 NÖ ESG-VO normieren, dass die Erreichung eines günstigen EZH primär durch privatrechtliche Verträge zu gewährleisten ist.

Zunächst wird auf die Begriffsbestimmungen des Art 1 FFH-RL verwiesen.¹² Gem. Art 1 lit a) FFH-RL umfasst der Begriff „Erhaltung“ die Summe sämtlicher Maßnahmen, welche erforderlich sind, um für die FFH-Lebensräume und -Arten einen „günstigen Erhaltungszustand“ im Sinne des Art 1 lit e oder lit i FFH-RL zu sichern bzw. wiederherzustellen. Der Begriff „günstiger Erhaltungszustand“ wird in Art 1 lit e FFH-RL konkretisiert. Der EZH eines natürlichen Lebensraumes qualifiziert die Gesamtheit der Einwirkungen, die den jeweiligen Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und sich langfristig auf die natürliche Verbreitung, die Struktur, die Funktion und das Überleben dieser Arten im betroffenen Gebiet auswirken können. Ein EZH wird dann als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet beständig bleibt bzw. sich weiter ausdehnen kann, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen bleiben sowie in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und der EZH der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Art 1 lit i FFH-RL günstig ist.

Gemäß Art 1 lit i FFH-RL wird der EZH einer Art dann als "günstig" erachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet bzw. langfristig weiterhin bilden wird, und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird. Zur Beurteilung eines günstigen EZH von Lebensräumen und Arten werden unterschiedliche Kriterien herangezogen. Diese unterscheiden wiederum zwischen quantitativen, hinsichtlich der Lebensräume Areal und Fläche sowie hinsichtlich der Arten Populationsgröße, Reproduktion und Habitatfläche, und qualitativen Kriterien. Qualitativ meint im Hinblick auf die Lebensräume Standortfaktoren, Struktur, Pflege/Nutzung, Arteninventar und Gefährdungen sowie bezüglich der Arten die Strukturausstattung des Habitats, die Isolation der Populationen und etwaige Gefährdungen.

¹² Vgl. VwGH 20.12.2019, Ro 2018/10/0010, RdU 2021/98, S. 180, Heft 04/2021.

Zusammenfassend gilt, dass auf das Vorhandensein eines genügend großen Lebensraumes abzustellen sowie auf die Wahrscheinlichkeit, dass dieser weiter bestehen bleibt, um ein langfristiges Überleben der Populationen dieser Art zu sichern. Die ökologischen Erfordernisse dieser natürlichen Lebensraumtypen und Arten umfassen alle zur Sicherstellung der Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten als erforderlich zu betrachtenden ökologischen Anforderungen. Sie können ausschließlich auf Einzelfallbasis und aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse bestimmt werden.¹³

Gemäß Art 6 Abs. 1 FFH-RL legen die Mitgliedstaaten für besondere Schutzgebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen fest, insbesondere geeignete, für diese Gebiete aufgestellte, Bewirtschaftungspläne sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art, welche wiederum den ökologischen Erfordernissen der natürlichen LRT gemäß Anhang I und den im jeweiligen Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II entsprechen. Sämtliche Maßnahmen dienen der Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen EZH der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse und tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung. Die Formulierung der Ziele hat anhand einer Bewertung des EZH der einzelnen Arten und Lebensraumtypen im betreffenden Gebiet auf der Grundlage des Standarddatenbogens zu erfolgen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Erhaltungsziele der Bedeutung des Gebiets Rechnung tragen, damit jedes Gebiet bestmöglich zur Erreichung eines günstigen EZH innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der jeweiligen Arten- oder Lebensraumtypen beiträgt.¹⁴ Einige LRT im Sinne des Anhang I der FFH-RL sowie einige Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Anhang II der FFH-RL werden aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung als prioritäre Schutzgüter qualifiziert. Prioritäre Tierarten im Sinne des Anhang II der FFH-RL sind der Eremit, der Alpenbock und der Russische Bär.

Der Anwendungsbereich der VS-RL erstreckt sich gemäß Art 1 Abs. 1 VS-RL auf die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Art 1 Abs. 2 VS-RL definiert den Geltungsbereich, folglich die Schutznormen der VS-RL nicht nur für die Vögel selbst, sondern für ihre Eier, Nester und Lebensräume Anwendung finden. Gemäß Art 3 Abs. 1 VS RL treffen die Mitgliedsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um den Vogelarten vielfältige sowie ausreichend große Lebensräume zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Gemäß Art 7 FFH-RL gelten für die durch die VS-RL geschützten Vogelarten hinsichtlich Erhaltungsmaßnahmen und Umweltverträglichkeitsprüfungen die Maßstäbe des Art 6 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 FFH-RL. Die VS-RL trifft bezüglich der Vogelarten keine Unterscheidung zwischen prioritären und nicht prioritären Schutzgütern. Zudem findet Art 6 Abs. 1 FFH-RL keine Anwendung auf die besonderen Schutzgebiete nach der VS-RL.

¹³ Ellmauer T. (Hrsg.), 2005, Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, Band 3: Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL, im Auftrag der neun Bundesländer, des BMLFUW und der Umweltbundesamt GmbH (GEZ Studie), S. 14 ff.

¹⁴ Amtsblatt der Europäischen Union, 2019/C 33/01, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat Richtlinie 92/43/EWG, Art 6 Abs. 1, Pkt. 2.2.

§ 26 NÖ ESG-VO enthält Schutznormen für das ESG FFH-Kamp- und Kremstal, wobei gem. Abs. 2 die in Anhang I der FFH-RL angeführten Lebensraumtypen und die in Anhang II der FFH-RL angeführten Tier- und Pflanzenarten als Schutzgegenstände normiert werden. Abs. 3 legt die Erhaltungsziele fest, insbesondere die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen EHZ der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen LRT sowie der dort angesiedelten Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen genannt werden die Erhaltung in einem ausreichenden Ausmaß von stehenden Gewässern, Laichbiotopen, Fließgewässerabschnitten, naturnahen Bach-, Fluss- und Aulandschaften, natürlichem, trockenem Grasland, großflächigen Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter, strukturreichen, bewirtschafteten Weinbaugebieten, naturnahem, feuchtem Grasland mit hohen Gräsern, mageren Flachland-Mähwiesen, störungsfreien und steinigem Felsabhängen, nicht erschlossenen Höhlen, naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil, alten und totholzreichen Eichenbeständen, Altbäumen als Teilhabitat der Käferart Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer, ungestörten Wochenstuben und Winterquartieren für Fledermäuse und Lebensräumen für den Frauenschuh.

Ähnliche Schutznormen finden sich in § 8 NÖ ESG-VO bezüglich des ESG Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal, wobei gemäß Abs. 2 der Schutz der Brutvogelarten, der Durchzügler und Wintergäste im Sinne des Anhangs I der VS-RL und der im Gebiet regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten sowie deren Lebensräume im Vordergrund stehen. Als maßgebliche Erhaltungsziele gemäß Abs. 3 werden für das Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal die Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume der in Abs. 2 genannten Vogelarten festgelegt. Angeführt werden vor allem großflächige, naturnahe und standortheimische Walbestände mit hohem Laubwaldanteil, naturnahe Auwälder, möglichst störungsfreie Sonderstrukturen wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte, eine überwiegend von Weingärten dominierte Kulturlandschaft sowie strukturreiche, bewirtschaftete Weinbaugebiete, großflächige Offenlandlebensräume mit Steppencharakter, Feldlandschaften, Magerwiesen und Trockenrasen, weitgehend unbebaute Flussabschnitte, Fluss- und Bachtallandschaften sowie zumindest während der Brutzeit störungsfreie Felsformationen.

Zur Bewertung von Erhaltungsgraden der Natura-2000 Schutzgüter wurden entsprechende Leitlinien sowie Management Pläne im Hinblick auf Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für das ESG FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal erlassen. Die Definition von Erhaltungszielen sowie dafür erforderliche Maßnahmen bilden eine entscheidende Grundlage für das Management in Europaschutzgebieten. Die Bewertung des EHZ der verfahrensgegenständlichen Waldflächen erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben der GEZ Studie¹⁵ „Bewertung des Erhaltungsgrads der Natura 2000 Schutzgüter, Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des EHZ der Natura 2000-Schutzgüter“. Diese wurde in Anlehnung an die Legaldefinition „günstiger Erhaltungszustand“ im Sinne des Art 1 FFH-RL entwickelt und enthält unterschiedliche Parameter zur Bewertung des Erhaltungsgrades von Lebensräumen und Lebensarten, insbesondere jene der FFH-RL und der VS-RL.

¹⁵ Eilmauer T. (Hrsg.), 2005, Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, im Auftrag der neun Bundesländer, des BMLFUW und der Umweltbundesamt GmbH (GEZ Studie).

Das in Art 6 Abs. 1 FFH-RL umschriebene, allgemeine Erhaltungssystem, das von allen Mitgliedstaaten für alle besonderen Schutzgebiete festzulegen ist, findet ebenfalls Berücksichtigung. Für die Skalierung der Indikatoren wurde auf die Vorgaben der EU-Kommission für die Übermittlung von Gebietsinformationen über den Standarddatenbogen zurückgegriffen (vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION 1997). Die Beurteilung des EHZ erfolgt anhand von drei Wertstufen, nämlich A (hervorragender EHZ), B (guter EHZ) und C (durchschnittlicher bis beschränkter EHZ). Aus den Erläuterungen zu den Standarddatenbögen lässt sich ableiten, dass die Stufen A und B als günstiger EHZ und C als ungünstiger EHZ zu verstehen sind.

Die Bewertung des EHZ der verfahrensgegenständlichen Waldflächen wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz im Zuge von Flächenaufnahmen der Fällungsflächen stichprobenartig hinsichtlich der fachlichen und sachlichen Richtigkeit durch Einsichtnahme in die Betriebsdaten sowie im Rahmen einer Begehung vor Ort kontrolliert. Diesfalls gilt es zu beachten, dass im Hinblick auf die Feststellung einer Beeinträchtigung im gegenständlichen Gebiet nicht der Erhaltungsgrad der einzelnen Eingriffsflächen ausschlaggebend ist, sondern der EHZ des Schutzobjektes im gesamten Polygon bzw. in weiterer Folge im ESG. Im Amtsblatt der Europäischen Union finden sich zu Art 6 Abs. 2 FFH-RL konkrete Parameter, welche eine „Verschlechterung von Lebensraumtypen und Habitaten der Arten“ indizieren. Primär kann eine Verschlechterung anhand der Erhaltungsziele sowie der ökologischen Merkmale eines Gebietes bewertet werden. Im Standarddatenbogen wird explizit darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung des EHZ die Fläche des Lebensraumes im jeweiligen Gebiet und seine relative Fläche bezogen auf die Gesamtfläche des jeweiligen LRT im betreffenden nationalen Territorium als Maßstab fungiert.¹⁶

Folglich ist eine Beurteilung der forstlichen Eingriffe nur dann möglich, wenn vorab der EHZ des Schutzgutes im gesamten Polygon beurteilt wird. Für die Beurteilung des EHZ des gesamten Polygons gilt, dass, wenn mehr als 70 % der Einzelflächen den EHZ A aufweisen, diese dem EHZ A zuzuordnen sind. Für den Fall, dass weniger als 70 % der Einzelflächen den EHZ A aufweisen und weniger als 50 % den EHZ C aufweisen, diese dem EHZ B zuzurechnen sind. Der EHZ C gilt dann als erwiesen, wenn mehr als 70 % der Einzelflächen den EHZ C aufweisen¹⁷. Die einzelnen Bestände wurden anhand dieser Kriterien und Schwellenwerte für den LRT 9130 bewertet. Das Schutzgut LRT 9130 im Bereich des Hornerwaldes zeigt hinsichtlich des Altersgefüges ein heterogenes Bild. Die Auswertung der einzelnen Waldbestände im Hinblick auf ihren EHZ kommt zum Ergebnis, dass 73,1 % (285,59 ha) der Waldflächen dem EHZ A, 17,9 % (69,88 ha) dem EHZ B sowie 9,0 % (34,96 ha) dem EHZ C zuzuordnen sind.¹⁸ Unter Berücksichtigung der Vorgaben der GEZ Studie hinsichtlich der Bewertung des EHZ des LRT 9130 befinden sich die verfahrensgegenständlichen Waldflächen, insbesondere unter Berücksichtigung von Baumfällungen in der Vergangenheit und erst kürzlich stattgefundener Fällungen, in einem hervorragenden EHZ (A).

¹⁶ Natura 2000 – Gebietsmanagement, die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2019/C 33/01, S. 21, 3.5.1.

¹⁷ Ellmayer T. (Hrsg.), 2005, Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, Band 3: Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL, im Auftrag der neun Bundesländer, des BMLFUW und der Umweltbundesamt GmbH (GEZ Studie), S. 450.

¹⁸ Siehe naturschutzfachliches Gutachten des Amtssachverständigen vom 03.10.2023, vgl. S. 10.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Umweltschadens im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit a NÖ UHG liegen sohin nicht vor, zumal keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung eines günstigen EHZ von Lebensräumen nachgewiesen werden konnten. Maßgeblich für einen günstigen EHZ sind die Erhaltung großflächiger, naturnaher Wälder, möglichst störungsfreier Sonderstrukturen im Wald, insbesondere Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden und Grabeneinschnitte sowie großflächige, standortheimische Waldbestände sowohl in Au-, Hang-, und Plateauwäldern mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung, charakteristischem Strukturreichtum sowie ausreichend Totholzanteil.

Gemäß Art 6 Abs. 2 FFH-RL sind seitens der Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, welche in den Gebieten beheimatet sind, hintanzuhalten. Die gegenständliche Bestimmung normiert einen Vorsorgegrundsatz, demzufolge dafür zu sorgen ist, dass einerseits die Verschlechterung des EHZ, andererseits erhebliche Störungen des Schutzgebietes vermieden werden. Der Anwendungsbereich des Art 6 Abs. 2 FFH-RL ist sehr weit gefasst und beinhaltet auch zufallsbedingte, natürliche Ereignisse, vorausgesetzt, diese sind vorhersehbar. Dies gilt vor allem im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Klimawandels. Seitens des Europäischen Gerichtshofes wurde festgestellt, dass Abwehrmaßnahmen jedenfalls dann zu ergreifen sind, um natürliche Entwicklungen zu unterbinden, welche den EHZ von Arten und Lebensräumen gefährden (vgl. EuGH C-6/04, Rn. 34). Zudem müssen von Natur aus verursachte dynamische Situationen sowie Veränderungen infolge des Klimawandels im Einzelfall bewertet werden. Die Wendung „geeignete Maßnahmen“ im Sinne des Art 6 Abs. 2 FFH-RL impliziert, dass die Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Bestimmung hinsichtlich der Maßnahmenwahl über ein Ermessen verfügen. Zudem enthält Art 6 Abs. 2 FFH-RL keine ausdrücklich konkreten Schutzmaßnahmen wie eine Verpflichtung zur Prüfung oder erneuten Prüfung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die natürlichen Lebensräume und Arten (vgl. EuGH C-399/14, Rz 36 und Rz 40).

Schäden sind jedenfalls dann als unerheblich einzustufen, wenn es sich lediglich um geringe nachteilige Abweichungen, negative Auswirkungen natürlichen Ursprungs, äußere Einwirkungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des betroffenen Gebietes, welche als normal anzusehen sind bzw. der früheren Bewirtschaftungsweise entsprechen oder eine Schädigung, welche sich nachweislich ohne äußerliche Einflussnahme kurzfristig wieder regeneriert, handelt. Die Fällungen auf den verfahrensgegenständlichen Waldflächen erfolgten im Rahmen der Bewirtschaftung bzw. forstlichen Nutzung.

Primär gilt es festzuhalten, dass es sich bei den Nutzungen einerseits um Einzelstammentnahmen zur Wegesicherung und Vermeidung von Gefahrenquellen, andererseits um die Entnahme abgestorbener und absterbender Altbäume infolge Eschentriebsterben handelt. Das Handbuch Natura 2000, Wald – Naturnahe Waldbewirtschaftung in Österreichs Natura 2000 Gebieten, enthält entsprechende Anleitungen hinsichtlich der forstlichen Nutzung in Bezug auf Buchenwälder (LRT 9130).

Diesbezüglich werden Parameter im Hinblick auf Baumartenzusammensetzung, Struktur, Verjüngung sowie Alt- und Totholzbestände vorgegeben. Als Ziele werden stabile, stufige, strukturierte Waldbestände, naturnahe Waldränder, Naturverjüngung bzw. gesellschaftstypische Baumartmischungen, angepasste Schalenwildbestände, ein angemessener Anteil an Alt- und Totholz sowie eine Kontinuität der Altersstadien angeführt. Baumarten wie die Buche sowie Mischbaumarten sollen auf geeigneten Standorten gefördert, gesellschaftsfremde Baumarten reduziert und stark veränderte Bestände überführt bzw. umgewandelt werden. Zudem gilt es kleinflächige Nutzungsformen zu erhalten, unterschiedliche Altersklassen zuzulassen, Waldbaumarten zu erhalten, Naturverjüngung entsprechend zu fördern, auf gesellschaftsfremde Baumarten zu verzichten, einen liegenden und stehenden Totholzanteil von rund 6 bis 12 % des Vorrats sowie 2 bis 5 fm/ha an starkem Totholz zu belassen.

Bei der Durchforstung bleiben Habitatbäume, wobei das Belassen von rund 5 bis 10 Bäumen als Richtwert angeführt wird, erhalten und werden in weiterer Folge der natürlichen Alterung zugeführt. Zu vermeiden sind insbesondere Kahlhiebe über 2 ha, kurze Umtriebszeiten¹⁹, eine Aufforstung mit gesellschaftsfremden Baumarten sowie das Beseitigen von Alt- und Totholz. Auch im Standarddatenbogen wird für das ESG Kamp- und Kremstal das Aufforsten mit gesellschaftsfremden Baumarten als „negative impact“ (Kategorie B01.02) angeführt. Diesfalls ist ins Treffen zu führen, dass im gegenständlichen Waldgebiet Aufforstungen nur bei Bestandsumwandlungen (Fichte in Laubholz) oder als Wiederbewaldung in Folge eines Fichtenborkenkäferbefalls erfolgen.

Aufforstungen erfolgen mit Traubeneiche, Tanne und Bergahorn. Diese Baumarten gelten als gesellschaftseigen. Die alten Fichten- und Douglasienbestände bestehen lediglich im Ausmaß von rund 7,2 ha. Bezogen auf die Gesamtfläche des Polygons beträgt der Anteil gesellschaftsfremder Arten gegenwärtig nur 2,2%, Tendenz abnehmend. Darüber hinaus werden keine neuen Fichtenforste angelegt, alte Fichtenforste in naturnahe Laubholzmischungen umgewandelt sowie die Eingriffsgrößen auf 0,5 ha limitiert. Zudem verbleiben auf den Eingriffsflächen mindestens 15 Habitatbäume pro Hektar, sowie liegendes Totholz im Ausmaß von mindestens 5 fm/ha auf den Eingriffsflächen belassen, vorausgesetzt, dass keine sicherheitsrechtlichen Aspekte dagegensprechen.

Seitens der Beschwerdeführerin wird vorgebracht, dass die durch den betroffenen Betreiber durchgeführten Baumfällungen zu negativen Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Käferarten im Sinne des Anhang II der FFH-RL, insbesondere jene der xylobionten Käferarten wie der „Veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer“ und des „Juchtenkäfers“, geführt haben. Zudem ist es zu erheblichen Störungen der im verfahrensgegenständlichen Waldgebiet vorkommenden Fledermausarten im Sinne des Anhanges II der FFH-RL sowie der dort beheimateten Vogelarten im Sinne des Anhanges I der VS RL gekommen.

¹⁹ Als Umtriebszeit wird in der Forstwirtschaft der zu erwartende Zeitraum von der Bestandsbegründung bis zur Endnutzung durch Holzeinschlag bezeichnet.

Die Erhaltung eines günstigen EZH für Vogelarten im Sinne des Anhangs I der VS-RL sowie der im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten wird gemäß § 8 Abs. 3 NÖ ESG VO derart gewährleistet, dass im betroffenen Polygon großflächig naturnahe Wälder erhalten werden, um störungsempfindlichen Arten mit großen Revieren, z.B. Schwarzstorch, Wespenbussard und Haselhuhn, optimale Lebensräume zu bieten. Störungsfreie Sonderstrukturen wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden und Grabeneinschnitte gewährleisten die Erhaltung von Lebensräumen für Vogelarten, welche derartige Sonderstrukturen regelmäßig nutzen, wie z.B. Schwarzstorch, Haselhuhn, Wanderfalke, Uhu, Ziegenmelker und Schnäpperarten. Aufgrund der Altersstruktur der Waldbestände und aufgrund der geringen Nutzungsintensität bleibt der Lebensraum für waldbewohnende Arten erhalten.

Rund 30 % der Gesamtfläche des Polygons weisen ein Alter von über 100 Jahre auf. Bis dato wurden rund 12 % der Gesamtfläche, wobei es sich ausschließlich um zum Teil 160 Jahre alte Waldbestände handelt, außer Nutzung gestellt.

Die Altholzbestände sind so verteilt, dass mit keiner Fragmentierung von Teilpopulationen zu rechnen ist.²⁰

Die Bindung des Seeadlers an Gewässer über sein gesamtes Verbreitungsgebiet setzt voraus, dass ausreichend Wasserflächen zur Verfügung stehen. Entscheidend für die Ansiedelung sind fisch- und wasservogelreiche Gewässer im jeweiligen Gebiet, vor allem in der Brutzeit. Folglich die verfahrensgegenständlichen Waldflächen keinen geeigneten Lebensraum für den Seeadler bieten.²¹

Die Fällung von Brutbäumen der streng geschützten Käferart „Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer“ wird seitens der Beschwerdeführerin als beachtlicher Umweltschaden qualifiziert. Gemäß Art 4 Z 1 lit a) liegt ein Umweltschaden jedenfalls dann vor, wenn aufgrund einer Schädigung einer geschützten Art oder eines geschützten Lebensraumes die Erreichung bzw. die Beibehaltung des günstigen EZH nicht verwirklicht werden kann. Entsprechend der Legaldefinition des § 4 Z 13 lit b) NÖ UHG stehen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-RL aufgelisteten Arten unter besonderem Schutz. Der „Veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer“ findet in Anhang IV der FFH-RL jedoch keine Berücksichtigung.

Unstrittig ist, dass diese Käferart als Urwaldrelikt gilt und auf sehr alte naturnahe Laubwälder angewiesen ist. Die durch den Amtssachverständigen für Naturschutz durchgeführten Erhebungen im Zuge der Gutachtenserstellung haben gezeigt, dass rund 30 % der betroffenen Waldfläche ein Alter von über 100 Jahre aufweist.²² Hinsichtlich des EZH des „Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers“ wird auf die Daten des Standarddatenbogens verwiesen, demzufolge der EZH dieser Art mit „A“ (Gesamtbeurteilung) beurteilt wird.²³ Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumes, insbesondere jene der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 4 Z 13 lit b) NÖ UHG iVm Anhang IV der FFH-RL, durch die Fällung von zwei Brutbäumen des „Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers“ konnte seitens der Behörde nicht festgestellt werden.

²⁰ Siehe naturschutzfachliches Gutachten des Amtssachverständigen vom 03.10.2023, S. 11.

²¹ Ellmauer T. (Hrsg.), 2005, Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, Band 1: Arten des Anhangs II der FFH-RL, im Auftrag der neun Bundesländer, des BMLFUW und der Umweltbundesamt GmbH (GEZ Studie), S. 160.

²² Siehe naturschutzfachliches Gutachten des Amtssachverständigen vom 03.10.2023, S. 9.

²³ Siehe naturschutzfachliches Gutachten des Amtssachverständigen vom 03.10.2023, S. 6.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass die Fällung zweier Brutbäume zum Verlust von Brutbäumen des Juchtenkäfers geführt hat, wird ins Treffen geführt, dass die von der Beschwerdeführerin eingeholten Privatgutachten den von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten Umweltschaden lediglich mit der Fällung von Brutbäumen des „Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers“ begründen. Auch wird ein konkreter Fund bzw. das Vorkommen des Juchtenkäfers im betroffenen Waldgebiet in den Privatgutachten nicht festgestellt. Folglich die Annahme, dass die Fällung zweier Brutbäume des „Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers“ zu einer Beeinträchtigung des EHZ dieser Art geführt hat, ins Leere geht. Abschließend wird festgehalten, dass nur wenige Arten derart gut bekannt sind, dass konkrete Zahlen, insbesondere für Populationsgrößen oder Reproduktionsraten, angegeben werden können.²⁴

Bis dato konnte lediglich ein Nachweis für das Vorkommen des Alpenbocks erbracht werden, wobei sich dieser lediglich auf Bereiche bezieht, welche von den Fällungen nicht betroffen sind. Das Vorkommen des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers und des Eremiten war bis 2022 unbekannt. Xylobionte Käfer, vor allem der Eremit, der Scharlachkäfer, der Alpenbock und der Wurzelhalsschnellkäfer sind auf sehr alte, naturnahe Laubwälder angewiesen. Um die Ansiedelung bzw. Erhaltung xylobionter Käferarten dennoch nicht zu gefährden, werden Biotop- und Totholzbäume nicht genutzt. Zudem wird sichergestellt, dass Brutbäume erhalten bleiben.²⁵

Die Fledermausarten wie die kleine Hufeisennase, die Mopsfledermaus, die Wimperfledermaus, die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr werden als geschützte Tierarten im Sinne des Anhang II der FFH-RL im Standarddatenbogen für das FFH-Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal angeführt, die Datenqualität wird jedoch mit „poor“ bezeichnet. Dies bedeutet, dass die Bewertung auf einer groben Einschätzung („rough estimation“) beruht.²⁶ Der Nachweis mittels Batcorder von drei besonders geschützten Fledermausarten am 01.08.2023 und am 02.08.2023²⁷ trifft eine qualitative, aber keine quantitative Aussage. In der Funddatenbank sind im gesamten Raum keine Nachweise von Fledermäusen enthalten und waren bis zur Erhebung durch den Batcorder bis dato keine Daten über Vorkommen im betroffenen Gebiet bekannt. Inwieweit die verfahrensgegenständlichen Fällungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fledermausarten geführt haben, ist in Ermangelung quantitativer Daten bezüglich konkreter Vorkommen vor den Fällungen und nach den Fällungen nicht zu beantworten.

Hinsichtlich der Populationsdynamik gilt es ebenfalls zu beachten, dass Populationsschwankungen häufig auf natürliche Gegebenheiten zurückzuführen sind. Kurzfristige Ab- und Zunahmen von 20, 30 oder mehr Prozent sind für viele Arten eher die Regel als die Ausnahme und können erst über einen Beobachtungszeitraum von zwei Jahrzehnten und mehr festgestellt werden. Bei wandernden Arten spielen wiederum überregionale Faktoren eine zentrale Rolle.

²⁴ Ellmauer T. (Hrsg.), 2005, Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, Band 2: Arten des Anhanges II der FFH-RL, im Auftrag der neun Bundesländer, des BMLFUW und der Umweltbundesamt GmbH (GEZ Studie), S. 14.

²⁵ Siehe naturschutzfachliches Gutachten des Amtssachverständigen vom 03.10.2023, S. 20.

²⁶ Siehe naturschutzfachliches Gutachten des Amtssachverständigen vom 03.10.2023, S. 20 und 21.

²⁷ Siehe Privatgutachter [REDACTED] vom 15.11.2023, S. 7.

Klimatische Faktoren können wiederum einen Bestandseinbruch von bis zu 90 Prozent verursachen. Zudem ist das Auftreten mancher Arten in Abhängigkeit von überregionaler Habitatverfügbarkeit und anderen Faktoren oft schwer vorhersehbar.²⁸

Dem von der Beschwerdeführerin im Rahmen der eingebrachten Umweltbeschwerde vorgebrachten Einwand, dass sich die Arbeit von Ellmayer hinsichtlich der Kriterien und Indikatoren zur Beurteilung der Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen als ungeeignet erweist, wird entgegengehalten, dass die GEZ Studie auf profunden, wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht. Die Tatsache, dass diese Studie auf der Homepage des Umweltbundesamtes zur Verfügung gestellt wird, vermittelt einerseits den Eindruck, dass hier eine seriöse Grundlage einem breiten Publikum zur Verfügung gestellt wird, andererseits dieses auch verwendet werden soll. Zudem hat sich der Amtssachverständige für Naturschutz für die Erstellung seines naturschutzfachlichen Gutachtens unterschiedlichster Fachliteratur bedient.²⁹

Die im Rahmen der Arbeit von Lambrecht & Trautner 2007 zitierten Grenz- und Schwellenwerte gehen davon aus, dass es durch die Fällungen dennoch zu einer Überschreitung der Schwellenwerte gekommen ist und von einem tatsächlichen Verlust des LRT auszugehen ist. Tabelle 4 enthält Orientierungswerte hinsichtlich der „Klassifizierung der Orientierungswerte für den quantitativ absoluten Flächenverlust“, wobei zwischen 5 Klassen differenziert wird. Es handelt sich um Grundorientierungswerte, bei denen bauliche Eingriffe oder Veränderungen von Grund und Boden, die mit Aufschüttungen, Abgrabungen, der Gewinnung von Bodenschätzen oder der Veränderung der Vegetationsdecke einhergehen, im Sinne der deutschen Landesnaturschutzgesetze regelmäßig als Eingriffe und somit als erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts gelten. Als Grundlage wurden die Begriffsbestimmungen der deutschen Landesnaturschutzgesetze herangezogen. Festzuhalten ist, dass unter einer Veränderung der Vegetationsdecke Kulturumwandlungen gemeint sind, sohin Umwandlungen von naturnahen Flächen in intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiete. Die verfahrensgegenständlichen Baumfällungen qualifizieren eine allgemein übliche forstliche Nutzung.

Abschließend ist festzuhalten, dass im Hinblick auf die Nutzung der betroffenen Waldflächen der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes sowie der Tier-, Pflanzen- und Vogelarten im Sinne der FFH-RL und der VS-RL ausreichend Rechnung getragen wird. Der Umstand, dass einzelne Flächen hinsichtlich bestimmter Indikatoren in eventu einen schlechteren EHZ aufweisen, impliziert keinen Umweltschaden gemäß § 4 Z 1 lit a) iVm Z 2 iVm Z 13 iVm Z 14 und iVm Z 15.

Unter Einbeziehung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie der Ergebnisse des Beweisverfahrens, insbesondere der vom Amtssachverständigen für Naturschutz erstellten schlüssigen Gutachten für Naturschutz vom 03.10.2023 und vom 15.02.2024, wonach zusammenfassend festzuhalten ist, dass sich das betroffene Polygon vor den Eingriffen in einem hervorragenden EHZ befand und nach den Fällungen mangels festzustellender Verschlechterung im EHZ A verbleibt.

²⁸ Ellmayer T. (Hrsg.), 2005, Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, Band 2: Arten des Anhanges II der FFH-RL, im Auftrag der neun Bundesländer, des BMLFUW und der Umweltbundesamt GmbH (GEZ Studie), S. 15.

²⁹ Siehe naturschutzfachliches Gutachten des Amtssachverständigen vom 03.10.2023, S. 21.

Folglich wird seitens der zuständigen Behörde festgestellt, dass die verfahrensgegenständlichen Fällungen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Europaschutzgebiet, insbesondere im verfahrensgegenständlichen Waldgebiet, geführt haben. Festzuhalten ist auch, dass die freiwillige Außernutzenstellung von rund 12 % der Fläche von naturschutzfachlich besonders wertvollen Waldbeständen die Forderung von 2 bis 4 %, welche nach dem Stand des Wissens als ausreichend für eine Naturwalddynamik erachtet wird, übertroffen wird.

Angesichts der Tatsache, dass kein Umweltschaden festgestellt werden konnte, besteht kein Erfordernis, dem Waldeigentümer bestimmte Sanierungsmaßnahmen aufzuerlegen bzw. die Durchführung bestimmter Maßnahmen zu untersagen.

3. Zum Verschulden des betroffenen Betreibers

Das Vorliegen eines Umweltschadens setzt voraus, dass der Betreiber im Sinne des § 2 Abs.1 Z 1 lit b NÖ UHG zumindest fahrlässig gehandelt hat. § 2 Z 4 NÖ UHG verweist zudem auf die Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf das Schadenersatzrecht. § 1299 ABGB determiniert eine Sachverständigenhaftung.

Gemäß § 1299 ABGB sind Personen, welche ein Gewerbe ausüben, welches umfangreiche fachliche Kenntnisse voraussetzt, in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Einhaltung eines erhöhten Sorgfaltsmaßstabes verpflichtet.

Als Maßstab fungieren nicht die Fähigkeiten und Kenntnisse eines Durchschnittsmenschen, sondern jene, welche ihrer jeweiligen Berufsgruppe entsprechen. Dabei ist auf den Wissensstand zum Zeitpunkt der Erbringung der strittigen Leistung abzustellen.

In weiterer Folge ist zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß dem zuständigen Förster für die naturfachlichen Belange des betroffenen Betreibers, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der verfahrensgegenständlichen Waldschlägerungen, ein Verschulden im Rahmen der Sachverständigenhaftung angelastet werden kann.

Als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB haftet, wer in Ausübung seiner Tätigkeit eine besondere Sachkunde in Anspruch nimmt. § 1299 ABGB stellt auf einen objektiven Sorgfaltsmaßstab ab, folglich kommt es darauf an, wie sich ein gewissenhafter Förster allgemein verhalten hätte. Daraus resultiert, dass ein Sachverständiger auch dann nach § 1299 haftet, wenn es ihm an den erforderlichen Kenntnissen fehlt. Dabei gilt es auf jene fachlichen Kenntnisse abzustellen, die der Förster als Sachverständiger mitzubringen hat.

Die Objektivierung des Verschuldens findet ihre Rechtfertigung darin, dass eine Tätigkeit ausgeübt wird, welche besondere Kenntnisse erfordert und folglich eine besondere Gefahrenquelle schafft.

Gemäß § 113 Abs. 1 ForstG ist der Eigentümer eines Waldes dann zur Bestellung eines leitenden Forstorganes verpflichtet, wenn die zu bewirtschaftende Fläche ein Ausmaß von mehr als 1000 ha aufweist, wobei im Sinne des Abs. 2 Z 1 leg. cit. bei einer Waldfläche von weniger als 3600 ha ein Förster als leitendes Forstorgan zu bestellen ist. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „Forstwirt“ werden in den §§ 104 ff ForstG normiert.

Gemäß § 104 Abs. 1 ForstG sind Forstorgane fachlich ausgebildetes Personal, deren Bestellung der Sicherung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung sowie der Einhaltung der Bestimmungen des ForstG dient.

Als Forstorgane gelten Forstwirte, Forstassistenten, Förster, Forstadjunkten und Forstwarte. Der Förster hat gemäß § 105 Abs. 1 Z 4 ForstG die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung, nämlich die Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft oder das Bachelorstudium „Forstwirtschaft“ an der Universität für Bodenkultur in Wien, sowie die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den leitenden Staatsdienst nachzuweisen. Die Prüfungsmodalitäten und Prüfungsinhalte für die Staatsprüfung werden in der Verordnung über die Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft festgelegt.

Die konkreten Prüfungsinhalte finden sich in § 5 Abs. 2 der Verordnung. Ziel der Staatsprüfung ist es, das grundausgebildete Personal im höheren Forstdienst weiterzubilden und an die zukünftige Leitung eines bestellungspflichtigen Forstbetriebes als leitendes Forstorgan heranzuführen.

Die Prüfungsinhalte umfassen gemäß § 5 Abs. 2 Forstliche-Staatsprüfungs-Verordnung diverse Querschnittsmaterien wie Kommunikation und Führung, Forstpolitik und allgemeine Rechtsbelange, sowie betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Hinblick auf das Kerngeschäft Holz, Betriebsorganisation, forstliche und betriebliche Ressourcen.

Weder die genannte Verordnung noch das ForstG normieren die Notwendigkeit von Fachkenntnissen der Koleopterologie, der Fledermauskunde oder der Ornithologie als Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als Forstwirt. Darüber hinaus ist ins Treffen zu führen, dass von einem Forstwirt nicht erwartet werden kann, dass er über die gleichen fachlichen Kenntnisse wie ein Biologe oder ein Koleopterologe verfügt, zumal deren Erwerb ein entsprechendes Hochschulstudium erfordert.

Die Erstellung der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Privatgutachten setzt ein umfangreiches, universitäres Wissen in jenen Fachgebieten voraus, die für die Tätigkeit als Förster, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gem. §§ 104 ff ForstG, unerheblich sind. Auch ist anzumerken, dass die Vorlage der Privatgutachten durch die Beschwerdeführerin erst im Anschluss an die Begutachtung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz erfolgt ist.

Aufgrund der von der Behörde für die Beweiswürdigung maßgeblicher Erwägungen stellt diese fest, dass im gegenständlichen Verfahren keine Pflichtverletzung des betroffenen Betreibers im Sinne des § 1299 ABGB vorliegt. Nach eingehender Prüfung der Umweltbeschwerde konnte weder ein Umweltschaden im Sinne des NÖ UHG noch ein Verschulden im Sinne des § 1299 ABGB festgestellt werden, weshalb die Anträge der Beschwerdeführerin

- auf Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen und Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 NÖ UHG aufgrund von Gefahr in Verzug, insbesondere der sofortigen Einstellung sämtlicher Waldschlägerungen auf dem Grundstück [REDACTED] St. Leonhard am Hornerwald;
- auf Anordnung, dass keine weiteren Maßnahmen, insbesondere im Sinne des Forstgesetzes 1975, im betroffenen Gebiet erfolgen dürfen und

- auf Veröffentlichung der angeordneten Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ UHG

abzuweisen waren.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Erght an:

[REDACTED] ch LL.M.

Der Bezirkshauptmann

[REDACTED]



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.no.e.gv.at/amtssignatur